

ILLUSTRIERTE RUNDSCHAU DER

GENDARMERIE

52

5. Jahrgang
Mai 1952

FOLGE

5

Verkehrsunfälle können nicht durch behördliche Maßnahmen allein, sondern vor allem nur durch Aufmerksamkeit, gegenseitige Rücksichtnahme und Vorsicht der Verkehrsteilnehmer verhindert werden. Darum: Verhütet Verkehrsunfälle!

Foto: Lichtbildstelle der Polizeidirektion Wien



Alle Arten Lebens- und Elementarversicherungen, Kranken- und Sterbevorsorge



BUNDESLÄNDER VERSICHERUNG

DIE
GROSSE
ÖSTERREICHISCHE
VERSICHERUNGSANSTALT

Landesamtsstellen in allen Bundeshauptstädten



Verdriesslich?

Müdigkeit, Unlustgefühle, Depressionen, mangelnde Arbeitsfreude sind vielfach auf schlechte Darmpflege zurückzuführen.

Da hilft **DARMOL**

DARMOL regelt die Verdauung, DARMOL befreit den Körper von lästigen Schlacken, DARMOL reinigt das Blut, DARMOL steigert das Wohlbefinden.

NIMM DARMOL, DU FÜHLST DICH WOHL!

DAS
FÜHRENDE PELZHAUS
für
ALLE!



PELZWERK
ROMAN EIBNER
DEUTSCHLANDSBERG
RUF 150

BEACHTEN SIE UNSER RATENSPARBUCH
RATEN BIS 12 MONATE

Transportwesen

Von Gend.-Bezirksinspektor RICHARD SOUKUP, Lehrer an der Chargenschule in Graz

Da in letzter Zeit die Vorschriften über das Transportwesen mehrmals Änderungen erfahren haben, werden die derzeit gültigen Bestimmungen bekanntgegeben.

1.

Nach Art. V des KPat. z. GO. v. 20. 12. 1859, RGBl. Nr. 227, findet die GO. auf nachfolgende Beschäftigungen und Unternehmungen keine Anwendung:

a) ... und die Besorgung von Fuhrwerksdiensten mit anderen als Kraftfahrzeugen durch Land- und Forstwirte als Nebengewerbe im Rahmen der hergebrachten Uebung oder in Gegenden, wo das Verkehrsbedürfnis durch Gewerbetreibende nicht ausreichend befriedigt werden kann, soweit sich diese Tätigkeit auf die Verwendung der hauptsächlich im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe verwendeten Zugtiere, Fuhrwerke und Personen beschränkt.

Daraus geht hervor, daß das Lohnfuhrwerk in der Land- und Forstwirtschaft zu den landwirtschaftlichen Nebengewerben zu zählen ist.

Grundbesitzer, die also während eines kürzeren Zeitraumes des Jahres, und zwar nach Bestellung ihrer Feldwirtschaft für ihre Bezüge einen Nebenverdienst durch Personentransport oder durch Verfrachtung von Kohle, Steinen, Erz u. dgl. nur zeitweise und nicht regelmäßig suchen und bei denen die landwirtschaftliche Beschäftigung ihren Hauptnahrungszweig bildet, sind zur Anmeldung des Lohnfuhrwerkes nicht verpflichtet. Die Verpflichtung zur Gewerbeanmeldung tritt nur bei dem regelmäßigen Betriebe des Lohnfuhrwerkes ein.

2.

Gemäß Art. IV (3) d. KPat. zur GO. kann das BMfHuW. mit Vdg. nähere Bestimmungen darüber erlassen, unter welchen Voraussetzungen das Halten von Räumen zur Einstellung von Kraftfahrzeugen unter die GO. fällt.

Anmerkung: Die Regelung erfolgte durch die Vdg. d. BMfHuV. v. 31. 3. 37, BGBl. Nr. 96, über das Halten von Räumen zur Einstellung von Kraftfahrzeugen.

Nach § 1 a, Pkt. 29 der GO. zählen alle Betriebe zur Einstellung von Kraftfahrzeugen (Garagen) unbeschadet des Rechtes der Gast- und Schankgewerbetreibenden, die Kraftfahrzeuge ihrer Gäste beherbergen, zu den gebundenen Gewerben.

Dazu ist zu bemerken, daß die Beherbergung von Kraftfahrzeugen gemäß Vdg. des BMfHuV., BGBl. Nr. 96/1937, selbstverständlich nur dann als ein gebundenes Gewerbe gelten kann, als es sich um eine unter die GO. fallende Beschäftigung handelt. Voraussetzung hierfür wird in der Regel sein, daß zur bloßen Raumvermietung noch irgend eine Dienstleistung (Wagenwaschen usw.) oder Haftung tritt, denn die bloße Raumvermietung (Miethausbesitz) kann im allgemeinen nicht als Gewerbe im Sinne der GO. angesehen werden.

Es sind allerdings Fälle denkbar, in denen die Ansicht vertretbar ist, daß das Halten von Einstellräumen auch ohne Voraussetzung einen gewerblichen Betrieb darstellt (zum Beispiel, wenn die Räume nur tageweise vermietet werden).

Nach § 38c (2) der GO. dürfen Inhaber von Betrieben zur Unterbringung von Kraftfahrzeugen schon auf Grund dieser Berechtigung Betriebsstoffe an die Besitzer der bei ihnen eingestellten Kraftfahrzeuge verkaufen. Dasselbe gilt für Gast- und Schankgewerbetreibende und Gewerbeinhaber, die zur Ausbesserung von Kraftfahrzeugen berechtigt sind, mit der Beschränkung, daß die Betriebsstoffe nur anlässlich einer Bewirtung, Beherbergung oder Ausbesserung verkauft werden dürfen.

3.

Der § 1a, Pkt. 30 der GO. bezeichnet Betriebe zum Verleihen von Kraftfahrzeugen als gebundene Gewerbe.

4.

Ebenso bezeichnet § 1a, Pkt. 31 der GO. das Fuhrwerks-gewerbe, soweit es nicht an eine Konzession gebunden ist, als ein gebundenes Gewerbe.

Anmerkung: Die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Landfahrzeugen, die durch die Kraft von Maschinen oder Tieren bewegt werden (Linie- oder Gelegenheitsverkehr), ist durch das "Gesetz über die Beförderung von Personen zu Lande" in der Fassung vom 16. 12. 37 (DRGBl. I. S. 1320), eingeführt in Oesterreich durch die "Ver-

ordnung zur Einführung des Ges. über die Beförderung von Personen zu Lande in der Ostmark" vom 28. 9. 39 (DRGBl. I, S. 1987 — siehe GBfLÖ. 1938, Nr. 303) geregelt.

Als gebundenes Gewerbe ist daher gegenwärtig nur die Beförderung von Lasten mit anderen als Kraftfahrzeugen und die Beförderung von Lasten mit Kraftfahrzeugen unter 400 kg (abgeändert mit BG. 63/52, § 4 (2) Eigengewicht anzusehen.

5.

Nach § 1a, Pkt. 32 der GO. zählen Spediteure zu den gebundenen Gewerben.

Anmerkung: Spediteure, die erst nach dem 10. 4. 1931 ihre Gewerbeberechtigung erlangt haben, bedürfen einer Konzession nach der Min.-Vdg. v. 31. 3. 1931, BGBl. Nr. 109, wenn sie die Tätigkeit eines Frachtführers über den in § 1 (2) dieser Vdg. bestimmten Rahmen hinaus ausüben wollten.

Die Min.-Vdg. v. 31. 3. 1931, BGBl. Nr. 109 wurde inzwischen mit § 10 des BG. 63/52 — Güterbeförderungsgesetz — außer Kraft gesetzt.

Die Berechtigungen des Spediteurgewerbes erscheinen nunmehr im § 5 des Güterbeförderungsgesetzes auf, welche lauten:

Auf Grund einer Berechtigung für das Spediteurgewerbe dürfen land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse, Mahlprodukte, Holz, Kohle, Koks und Baustoffe in Mengen von weniger als 1000 kg, sowie andere Güter zu und von der Station eines Eisenbahn-, Schiffs- oder Luftschiffahrtsunternehmens oder zu und von den Lagern und Sammelstellen der Spediteure befördert werden, wenn der Spediteur die Güter mit Frachtbrief einem solchen Unternehmen im eigenen Namen zur Beförderung übergeben hat oder im Frachtbrief als Empfänger der Güter angegeben ist.

Der § 11 dieses neuen Gesetzes besagt:

Die Befugnisse zur Güterbeförderung auf Grund von Gewerbeberechtigungen für das Spediteurgewerbe, die das in § 5 des Güterbeförderungsgesetzes festgesetzte Ausmaß übersteigen, erlöschen.

Personen, die ihre Berechtigung für das Spediteurgewerbe vor dem Inkrafttreten der Min.-Vdg. v. 31. 3. 1931, BGBl. Nr. 109, über Bindung des Gewerbes der Beförderung von Lasten für Kraftfahrzeuge an eine Konzession erlangt haben, haben jedoch Anspruch auf Erteilung der Konzession nach § 3 des Güterbeförderungsgesetzes, wenn sie binnen 6 Monaten nach dem Inkrafttreten des Güterbeförderungsgesetzes um diese Konzession unter Einhaltung der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften ansuchen. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über dieses Ansuchen darf die Güterbeförderung auf Grund der Berechtigung für das Spediteurgewerbe im bisherigen Umfange ausgeübt werden.

6.

§ 15, Pkt. 3 der GO. bezeichnet die Unternehmungen periodischer Personentransporte (Omnibusunternehmungen) als ein konzessioniertes Gewerbe.

Anmerkung: Durch die im IV. Hauptstück des BG. vom 3. 10. 1931, BGBl. Nr. 294, enthaltenen Bestimmungen über Kraftfahrlinien (sog. Kraftfahrliiniengesetz), wurden die unter den Anwendungsbereich des Kraftfahrliiniengesetzes fallenden Kraftfahrunternehmen und Einrichtungen von der GO. ausgenommen. Hierdurch wurde der Umfang des § 13, Pkt. 3 wesentlich eingeschränkt.

Diese Ausnahme erscheint auch unter Art. V des KPat. z. GO. aufgezählt.

Mit 1. 10. 1940 wurde durch Art. II, lit. a, der auf Grund des § 2 der "Vdg. zur Einführung des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande in der Ostmark", DRGBl. I. 1939, S. 1987, ergangenen Anordnung des RVMin. v. 13. 9. 40, K 11, 15.760, RVKBl. Ausg. B, S. 271, des Kraftfahrliiniengesetzes hinsichtlich der Beförderung und durch Art. II, lit. b, der erwähnten Anordnung auch der noch in Kraft verbliebene Teil des § 15, Pkt. 3 der GO., soweit er sich auf die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit "Landfahrzeugen" die "durch die Kraft von Maschinen oder Tieren bewegt" werden, bezieht, gegenstandslos.

7.

Der Erl. des BMfHuW. vom 31. 10. 49, ZI. 177.917-VIII/25/49, bezeichnet die gewerberechtliche Behandlung der Seillift-

anlagen für die Personenbeförderung als ein konzessioniertes Gewerbe.

8.

§ 15 Pkt. 4 der GO. besagt, daß das Gewerbe derjenigen, die an öffentlichen Orten Personentransportmittel zu jedermanns Gebrauch bereithalten, ein konzessioniertes Gewerbe ist.

Anmerkung: Die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Landfahrzeugen, die durch die Kraft von Maschinen und Tieren bewegt werden, wurde — siehe oben § 1a Pkt. 31 der GO. "Anmerkung" — geregelt.

§ 15 Pkt. 4 der GO. ist daher hinsichtlich des Platzfahrzeuges (Gewerbe derjenigen, welche an öffentlichen Orten Personentransportmittel zu jedermanns Gebrauch bereithalten) derzeit gegenstandslos.

9.

Zu § 15, zusätzlich Pkt. 35 der GO. Auf Grund des § 24 (1) und (2) und des § 57 (3) der GO. wird mit Vdg. des Handelsministers i. E. m. d. Md. l. v. 4. 3. 14, RGBl. Nr. 56, verordnet, daß das Gewerbe derjenigen, die aus dem Frachtengeschäfte entstehende Forderungen an die Bahnverwaltungen oder sonstigen Transportanstalten erwerben und sodann im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geltend machen, an eine Konzession gebunden wird. Siehe BG. 63/52, § 4 (1) Pkt. 5a.

10.

Zu § 15 Pkt. 41 der GO. Dr. Kimmel beziehungsweise Pkt. 45 der GO. Dr. Praunegger. Auf Grund des § 24 der GO. wurde mit Vdg. des BMfHuV. vom 31. 3. 1931, BGBl. 109, das Gewerbe der Beförderung von Lasten mit Kraftfahrzeugen, deren Eigengewicht (ohne Beiwagen), im betriebsfertigen Zustand 350 kg (mit BG. 63/52 auf 400 kg erhöht) übersteigt, an eine Konzession gebunden.

Die Konzessionspflicht kann auch für Spediteure gelten. Darüber siehe Pkt. 5 dieser Zusammenstellung.

Die Min.-Vdg. v. 31. 3. 1931, BGBl. Nr. 109, wurde durch das BG. 63/52, dem Güterbeförderungsgesetz, ersetzt.

Nach § 3 dieses Gesetzes darf die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen nur auf Grund einer Konzession ausgeübt werden (§ 1c (3) der GO.), sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt (§ 4).

Nach § 4 (1) ist eine Konzession nach § 3 oder die Anmeldung eines besonderen Gewerbes nicht erforderlich:

1. für die Beförderung von Postsendungen; bei Beförderung durch andere Unternehmungen als die Post nur dann, wenn beauftragte Beförderungsunternehmer nicht zur Verfügung stehen;

2. für die auf Grund einer Berechtigung für das Speditionsgewerbe (§ 1a (1) lit. b Ziffer 32 der GO.) ausgeübte Güterbeförderung (§ 5);

3. für den Werkverkehr (§ 8);

4. für die Beförderung des Gepäcks der Fahrgäste durch Unternehmungen für die Personenbeförderung;

5. für die Beförderungstätigkeiten von Eisenbahnunternehmungen

a) in Ausübung des Rollfuhrdienstes (Zu- und Abstreifen der Eisenbahn zur Beförderung übergebenen Stückgüter oder Behälter /"Container"/ im Ortsbereich des Versand- oder Bestimmungsbahnhofes oder in deren benachbarten Orten);

b) bei Verwendung von Sonderanhängern, die für die Beförderung von Schienenfahrzeugen auf der Straße eingerichtet sind;

c) in Ausübung des Schienenersatzverkehrs bei Unterbrechung der Schienenwege in Fehlen eines Notstandes, insbesondere auch eines Betriebsnotstandes.

(2) Eine Konzession nach § 3 ist nicht erforderlich für die Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen, deren Eigengewicht in betriebsfertigen Zustand 400 kg nicht übersteigt.

11.

Gemäß § 8 Abs. (1—3) des BG. 63/52 — dem Güterbeförderungsgesetz — liegt ein Werkverkehr vor, wenn

1. die beförderten Güter zum Verbrauch oder zur Verwendung, Verarbeitung, Veredelung, Ausbesserung oder Reinigung im eigenen Betriebe oder zur gewerbsmäßigen Vermietung bestimmt sind oder zur Wiederveräußerung erworben oder in Kommission übernommen oder vom Unternehmer erzeugt, gefördert oder hergestellt worden sind, und

2. die Beförderung zur Heranschaffung der Güter zum Unternehmen, ihrer Ueberführung innerhalb des Unternehmens oder der Verbringung der Güter aus dem Unternehmen dient, und

3. das Kraftfahrzeug, mit dem die Beförderung durchgeführt wird, vom Unternehmer selbst oder seinen Angestellten bedient wird.

(2) Zum Unternehmen im Sinne des Abs. 1 Ziffer 2 gehören auch alle Zweigniederlassungen, weitere Betriebsstätten und dergleichen sowie die auch nur vorübergehend betriebenen Arbeitsstellen (insbesondere Baustellen).

(3) Als Werkverkehr gilt ferner unter der Voraussetzung des Abs. 1 Ziffer 3 das Abschleppen der im Unternehmen verwendeten Fahrzeuge sowie die Beförderung von Gütern in besonders eingerichteter Vorführungswagen zum ausschließlichen Zweck der Werbung oder Belehrung.

Nach § 9 haben die den Werkverkehr betreibenden Unternehmen die im Werkverkehr verwendeten Kraftfahrzeuge der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, worauf ihnen für jedes Kraftfahrzeug eine Werkverkehrskarte ausgestellt wird, die bei der Güterbeförderung im Werkverkehr mitzuführen ist.

12.

Gem. § 105 der Kraftfahrverordnung 1947, BGBl. Nr. 83/1947 dürfen mit Lastkraftwagen nicht mehr als 8 Personen (einschließlich des Führers) befördert werden. Zu einer Beförderung von mehr als 8 Personen auf LKW bedarf es einer Ausnahmegenehmigung. Diese darf nur in Fällen des besonderen Verkehrsnotstandes, zum Beispiel bei Elementarereignissen, Unterbrechungen des Bahnverkehrs, im Werkverkehr bei Fahrten, die vom Betriebe mit werkseigenen LKW nur zu betrieblichen Zwecken durchgeführt werden oder als Ausnahme bei öffentlichen Veranstaltungen, für die Autobusse konzessionierter Unternehmungen nicht verfügbar sind oder nicht ausreichen, erteilt werden.

Nur für betriebliche Fahrten, zum Beispiel Beförderung von Arbeitern vom Betrieb zu einer Betriebsstätte, können allenfalls Dauergenehmigungen, jedoch nicht über 3 Monate Gültigkeit, erteilt werden.

Selbstverständlich kommt die Ausstellung einer Ausnahmegenehmigung für reine Ausflugs- und Vergnügungsfahrten nicht in Frage.

Ausflugsfahrten, die von Betrieben unentgeltlich ausgeführt werden sollen, bedürfen zwar keiner Genehmigung nach den Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes, unterliegen auch den Bestimmungen des § 105 der KFV. 1947.

Bemerkt wird, daß der Lenker eines zur Beförderung von Personen zugelassenen LKW bei Personsbeförderung, Inhaber einer Befugnis zum Führen von Omnibussen sein muß.

13.

Weiters wäre noch der § 108 (1) d der Kraftfahrverordnung 1947, BGBl. Nr. 83/1947, in der Fassung d. BG. 205 vom 21. 6. 1951 zu erwähnen, der folgendes bekanntgibt:

Im Rahmen der Arbeiten eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes und bei Abfuhr von Rohholz aus dem Wald dürfen von und zu der Arbeitsstätte auf einem von einer Zugmaschine gezogenen, nach den Bestimmungen des III. und IV. Abschnittes genehmigten und zugelassenen Anhänger in diesem Betrieb beschäftigte Personen befördert werden, jedoch dürfen auf der Zugmaschine nur die genehmigten Sitze besetzt sein und die Zahl der auf Zugmaschine und Anhänger beförderten Personen insgesamt nur 8 betragen.

Werden 2 Anhänger mitgeführt, so darf auf dem letzten Anhänger außer dem Bremser niemand mitgeführt werden. Bei solchen Fahrten darf die Geschwindigkeit höchstens 9 km in der Stunde betragen.

Die Begünstigung der Beförderung von Personen auf Anhängern gilt nur bis zu einer Entfernung von 10 km, der Landeshauptmann kann größere Entfernungen bewilligen.



Gendarmerie-Major Johann Lutschinger †

Der Kommandant der Erhebungsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich Gendarmerie-Major Johann Lutschinger ist am 21. April 1952 unvorhergesehen verschieden.

Mit seinem Tode hat ein Leben voll rastloser Arbeit für sein Vaterland, vor allem für die niederösterreichische Gendarmerie, an deren Wiederaufbau er seit dem Jahre 1945 maßgeblichen Anteil hatte, ein jähes Ende gefunden.

Bild 1: Der Sarg mit der sterblichen Hülle des Verewigten verläßt die Aufbahnhalle des Wiener Zentralfriedhofes. Geistlicher Rat Josef Pelzmann, Pfarrer in Kirchberg am Wagram, ein Freund des Verstorbenen, nahm die Einsegnung vor.

Bild 2: Der letzte Weg von Major Lutschinger. Langsam bewegt sich der Trauerkondukt, geführt von Gend.-Major Käs, zu dem in der Nähe gelegenen Familiengrab. Der Katafalk selbst ist von Gendarmerieoffizieren flankiert.

Bild 3: Unter den Trauergästen befinden sich von links nach rechts: Der Landesgendarmeriekommandant für Niederösterreich, Gend.-Oberstleutnant Kunz; Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit Sektionschef Krehler und Gendarmerie-Zentralkommandant General Dr. Kimmel. Photos: Thum



Es obliegt uns die traurige Pflicht, den plötzlichen und unerwarteten Tod von

Gendarmerie-Major

Johann Lutschinger

kundtun zu müssen.

Wir alle werden Gendarmerie-Major Lutschinger stets ein treues Gedenken bewahren.

Redaktion und Verwaltung der Illustrierten Rundschau der Gendarmerie

Übersiedeln!



mit
**JAMMERNEGG
GRAZ**
Corrad u. Hötzenwörferstr. 37a
Telephon 15 28

**SCHWERSTRANSPORTE-
INTERNATIONALE SPEDITION
AUTO-SCHNELLDIENST GRAZ-WIEN**

AMNESTIEGESETZE

Von **Gen.-Patrouillenleiter HERMANN HOLZFEICHTNER**
Gendarmeriepostenkommando Bad Hofgastein, Salzburg

Das Bundesverfassungsgesetz vom Jahre 1920 in seiner derzeitigen Fassung bestimmt im Artikel 93: "Amnestien wegen gerichtlich strafbarer Handlungen werden durch Bundesgesetz erteilt." Das Wort "Amnestie", aus dem Griechischen stammend, heißt auf deutsch allgemeine Begnadigung. Amnestien sind daher Gnadenakte, die ganzen Gruppen im einzelnen nicht bestimmter Personen gewährt werden, zum Unterschied vom Recht der Einzelbegnadigung, das in Oesterreich gemäß Artikel 65 des Bundesverfassungsgesetzes dem Bundespräsidenten zusteht.

Amnestien können sich auf die Nichteinleitung von Strafverfahren, auf die Einstellung von anhängigen Strafverfahren, auf die Strafnachsicht bzw. Strafnachlaß von bereits rechtskräftigen Verurteilungen, auf die Nachsicht der Rechtsfolgen und auf die Tilgung von Verurteilungen beziehen. Letzteres ist natürlich der Idealfall, weil nur eine getilgte Verurteilung in Auskünften, Leumundszeugnissen u. dgl. nicht mitgeteilt werden darf, also gelöscht ist, wie es im Volksmund heißt. Strafnachsicht und Strafnachlaß bewirken dasselbe, nämlich, daß der Verurteilte die verhängte Strafe oder eine eventuell noch zu verbüßende Reststrafe nicht abzubüßen braucht. Allerdings müssen Verurteilungen, deren Strafen nachgesehen oder nachgelassen sind, in den Strafvermerken weitergeführt und in Auskünften, Leumundsnoten usw. mitgeteilt werden. Die Nachsicht von Rechtsfolgen bewirkt, daß die mit gerichtlichen Verurteilungen wegen Verbrechen verbundenen nachteiligen Folgen, wie den Verlust aller öffentlichen Titel, Ämter und Dienste, akademischer Grade usw. oder der

Verlust von Befugnissen (zum Beispiel Gewerbeberechtigung) bei Verurteilungen wegen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen nicht einzutreten haben, oder wieder aufgehoben sind.

Seit Ende des ersten Weltkrieges sind in Oesterreich eine erhebliche Anzahl von Amnestiegesetzen erschienen, und zwar vorwiegend nach politischen Umwälzungen, wie die Daten der Gesetze es beweisen. Der Grund hierfür liegt wohl darin, daß die jeweiligen Machthaber, ob Demokratien oder Diktaturen, im Staate bestrebt sind, einerseits jene Teile der Bevölkerung, die irgendwie zur Machtergreifung beigetragen und dabei strafbare Handlungen begangen haben, durch eine Amnestie zu rehabilitieren oder andererseits durch Gewährung einer Amnestie die Sympathie der Bevölkerung zu gewinnen versuchen. Ob und inwieweit die Erlassung von Amnestien dem gesunden Rechtsempfinden der (anständigen) Staatsbürger entspricht, soll hier jedoch nicht untersucht werden, sondern dieser Artikel soll bezwecken, eine Uebersicht über die erlassenen Amnestiegesetze zu schaffen, deren wesentlichste Bestimmungen hervorzuheben und dadurch festzustellen, welche rechtlichen Wirkungen und Möglichkeiten sich für den etwa betroffenen Staatsbürger einerseits und für die dienstlichen Belange des Gendarmeriebeamten andererseits ergeben:

1. Friedensamnestie 1919

Gesetz vom 6. November 1919, StGBI Nr. 513, über die Einstellung von Untersuchungen, die Nachsicht von Strafen und die Tilgung von Verurteilungen aus Anlaß der Beendigung des Weltkrieges.

Die möglichen rechtlichen Wirkungen sind somit bereits zum Ausdruck gebracht und eine nähere Darstellung und Erläuterung dürfte mit Rücksicht darauf, daß dieses Gesetz bereits vor 33 Jahren erschienen ist, nicht notwendig sein.

In den Jahren von 1919 bis 1921 sind noch einige Amnestiegesetze erlassen worden, die jedoch entweder nur für bestimmte Personengruppen (zum Beispiel Kriegsgefangene) oder nur für gewisse Gebietsteile (zum Beispiel für das Abstimmungsgebiet Klagenfurt) Anwendung fanden.

2. Amnestie 1928

Bundesgesetz vom 8. November 1928, BGBl Nr. 295, über eine Amnestie aus Anlaß des zehnjährigen Bestandes der Republik Oesterreich.

Dieses Gesetz sieht eine Einstellung von Strafverfahren und die Nachsicht von Strafen wegen politischer Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen sowie wegen geringfügiger gemeiner Uebertretungen vor, die vor dem 18. Oktober 1928 begangen worden sind. Außerdem sind die diesen Verurteilungen zugrunde liegenden Rechtsfolgen nachgesehen. Weiters bestimmt dieses Amnestiegesetz, daß Verurteilungen wegen Verbrechen, die vor dem 30. Oktober 1920 begangen worden sind und auf die keine strengere als sechswöchige Kerkerstrafe verhängt wurde, und Verurteilungen wegen Vergehen und Uebertretungen, die vor dem 30. Oktober 1924 begangen worden sind und über die keine strengere als sechswöchige Arreststrafe verhängt wurde, in Leumundszeugnissen nicht aufzunehmen sind.

Politische strafbare Handlungen (Delikte) sind zum Unterschied von den übrigen strafbaren Handlungen, die als gemeine Delikte bezeichnet werden, solche, die aus politischen Motiven begangen werden, worunter nach dem allgemeinen Strafgesetz der Hochverrat, die Störung der öffentlichen Ruhe, Aufstand, Aufruhr, einige Fälle der öffentlichen Gewalttätigkeit, Aufruhr, Aufwiegelung u. a. m. fallen.

3. Erste und zweite Tilgungsamnestie 1934

Entschließung des Bundespräsidenten vom 29. Juli 1934 und vom 21. August 1934, BGBl II, Nr. 169 und BGBl II Nr. 211, betreffend die Tilgung bestimmter Verurteilungen von Angehörigen des freiwilligen Schutzkorps.



Konzentriert

Immer und überall, wo an Sie Anforderungen gestellt werden, gibt PEZ aus der PEZ-BOX Erfrischung und Spannkraft, ohne Sie einen Augenblick abzulenken

Miller
STOFFE
Wollstoffe · Seiden · Waschstoffe
III. LANDSTR. HAUPTSTR. 58 · U 17-0-48

Diese beiden Amnestiegesetze sehen auf Ansuchen der Verurteilten unter gewissen Voraussetzungen eine Tilgung von Verurteilungen wegen bestimmter Vergehen und Uebertretungen vor, die vor dem 12. Februar 1934 begangen worden sind.

4. Amnestie 1938

Entschließung des Bundespräsidenten vom 16. Februar 1938, BGBl Nr. 35, über eine Amnestie wegen politischer Delikte.

Nach diesem Gesetz sind Strafnachsicht und die Nachsicht von Rechtsfolgen für vor dem 15. Februar 1938 begangene politische Delikte vorgesehen, aber keine Tilgung. Auch andere vor dem 15. Februar 1938 verübte Straftaten fallen unter diese Amnestie, wenn sie aus politischen Beweggründen begangen worden sind.

5. Straffreiheitsgesetz 1938

Gesetz vom 30. April 1938, RGBl I, S. 433, über die Gewährung von Straffreiheit.

Dieses reichsdeutsche Amnestiegesetz sieht Verfahrenseinstellungen und Strafnachlässe vor. Die Bestimmungen des § 3 dieses Gesetzes, wonach Verurteilungen wegen Teilnahme an der NSDAP und deren Gliederungen in Oesterreich als nicht erfolgt gelten, sind durch das StGBI Nr. 20, vom 12. Juli 1945, aufgehoben, weshalb Vorstrafen mit einem derartigen Vermerk auf jeden Fall in den Vormerken weitergeführt und mitgeteilt werden müssen.

Es folgen nun die seit Kriegsende 1945 erschienenen Amnestiegesetze:

6. Aufhebungs- und Einstellungsgesetz

Gesetz vom 3. Juli 1945, StGBI Nr. 48, über die Aufhebung von Strafurteilen und die Einstellung von Strafverfahren.

Nach diesem Gesetze gelten bestimmte Verurteilungen (hauptsächlich politische Delikte) als nicht erfolgt, wenn die Tathandlung gegen den Nationalsozialismus oder auf die Wiederherstellung eines unabhängigen Staates Oesterreich gerichtet war.

Die Bestimmung, eine Verurteilung gilt "als nicht erfolgt", hat natürlich zumindest die gleiche rechtliche Wirkung, als wenn sie getilgt worden wäre, weshalb eine mit einem derartigen Vermerk versehene Verurteilung in Auskünften u. dgl. nicht mehr mitgeteilt werden darf.

7. Einstellungsgesetz

Bundesgesetz vom 21. Dezember 1945, BGBl Nr. 14/1946, betreffend die Einstellung von Strafverfahren und die Nachsicht von Strafen für Kämpfer gegen Nationalsozialismus und Faschismus.

Aehnlich dem vorangeführten Gesetz sind strafbare Handlungen, die im Kampf gegen den Nationalsozialismus oder Faschismus oder zur Unterstützung des österreichischen Freiheitskampfes in der Zeit vom 5. März 1933 bis zum Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes begangen worden sind, getilgt und allfällige Strafverfahren einzustellen.

8. Befreiungsamnestie

Bundesgesetz vom 6. März 1946, BGBl Nr. 79, über die Einstellung von Strafverfahren, die Nachsicht von Strafen und die Tilgung von Verurteilungen aus Anlaß der Befreiung Oesterreichs.

Dieses in seiner Art sehr umfangreiche Gesetz sieht vor:

1. Eine unbedingte Einstellung von Strafverfahren wegen nicht mehr als mit höchstens 10 Jahren Freiheitsstrafe bedrohter strafbarer Handlungen, die zwischen dem Befreiungstag (für Wien der 13. April, für die übrigen Bundesländer der 9. Mai 1945) und dem 25. November 1945 in der Absicht begangen wurden, Einrichtungen der Republik Oesterreich zu sichern, nationalsozialistische Vermögen öffentlichen Interessen dienstbar zu machen oder Opfern der nationalsozialistischen Herrschaft moralische oder materielle Genugtuung zu verschaffen.

2. Eine bedingte Einstellung von Strafverfahren, einen unbedingten und bedingten Strafnachlaß sowie eine bedingte Entlassung von Verurteilungen wegen verschiedener strafbarer Handlungen, die mit einer höchstens fünfjährigen Freiheitsstrafe bedroht sind und vor dem Befreiungstag begangen worden sind. Der Ausdruck "bedingt" besagt jeweils, daß die Einstellung,

der Strafnachlaß oder die Entlassung an eine bestimmte Probezeit geknüpft ist.

3. Urteile deutscher Militär- und SS-Gerichte gelten als nicht erfolgt, sofern die strafbare Handlung nicht einen nach den allgemeinen österreichischen Strafgesetzen zu ahndenden Tatbestand bildet.

4. Auf Ansuchen des Verurteilten sind bestimmte Verurteilungen wegen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen zu tilgen.

9. Amnestiegesetz 1950

Bundesgesetz vom 12. Juli 1950, BGBl Nr. 161, über die Einstellung von Strafverfahren, die Nachsicht von Strafen und die Tilgung von Verurteilungen aus Anlaß der 5. Wiederkehr des Tages der Befreiung Oesterreichs.

Nach diesem Gesetze sind Strafverfahren wegen in der Zeit vom Befreiungstag bis zum 31. Dezember 1947 begangener strafbarer Handlungen, auf die keine höhere als fünfjährige Freiheitsstrafe angedroht ist, einzustellen bzw. nicht einzuleiten. Weiters ist für Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen der vorangeführten Strafdrohung, die in der Zeit vom Befreiungstag bis 31. Dezember 1948 begangen worden sind, Strafnachsicht und Rechtsfolgennachsicht vorgesehen. Eine einmalige Verurteilung wegen mit höchstens fünfjähriger Freiheitsstrafe bedrohter strafbarer Handlungen, die in der Zeit vom Befreiungstag bis 31. Dezember 1947 verübt wurden, ist über Ansuchen unter bestimmten Voraussetzungen zu tilgen.

Somit sind alle wesentlichen seit Ende des ersten Weltkrieges erschienenen Amnestiegesetze aufgezählt und kurz erläutert worden. Auf einen wichtigen Umstand, der für alle erwähnten Amnestiegesetze gilt, soll besonders hingewiesen werden, nämlich, daß keine der in den einzelnen Gesetzen vorgesehenen Begünstigungen, wie Einstellung von Strafverfahren, Nachsicht der Strafen und Rechtsfolgen usw. automatisch nach Kundmachung des Gesetzes rechtswirksam werden bzw. geworden sind, sondern daß in jedem Falle ein gerichtlicher Beschluß erforderlich ist, der vom Strafregisteramt den Sicherheitsdienststellen zur Vormerkung in den Strafkarten mitgeteilt wird. Falsch wäre es auch, gegen eine Person nicht einzuschreiten, die eine offenbar unter ein Amnestiegesetz fallende strafbare Handlung begangen hat, weil in dem betreffenden Gesetz die Nichteinleitung von Strafverfahren vorgesehen ist, da auch eine solche Nichteinleitung meistens an Bedingungen gebunden ist (zum Beispiel im Amnestiegesetz 1950, § 1 Abs. 1), über deren Zutreffen die Sicherheitsorgane nicht zu entscheiden berechtigt sind. Allerdings kann in solchen Fällen eine Besprechung mit dem zuständigen Richter viel unnötige Arbeit ersparen.

Im Zusammenhang mit den Amnestiegesetzen, von denen in einigen die Teilung von Verurteilungen vorgesehen sind, soll auch auf das neue Tilgungsgesetz 1951 (Bundesgesetz vom 4. Juli 1951, BGBl Nr. 155) hingewiesen werden, durch das das Tilgungsgesetz vom Jahre 1918 außer Kraft getreten ist. Das Tilgungsgesetz 1951 ist nach fortschrittlichen Rechtsgrundsätzen aufgebaut und sieht die Tilgung von Verurteilungen (wovon bestimmte ausgeschlossen sind) durch gerichtlichen Beschluß auf Antrag des Staatsanwaltes oder des Verurteilten nach Ablauf der festgesetzten Fristen vor.

Zur Vervollständigung der ganzen Materie muß aber auch das Deutsche Straftilgungsgesetz (vom 9. April 1920, RGBl S. 507) erwähnt werden, das in Oesterreich vom 1. November 1941 bis 14. Juli 1945 in Geltung stand und nach dem Tilgungsfrist — je nach Schwere der strafbaren Handlungen — von 10 und 20 Jahren vorgesehen sind. Die auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Tilgungen sind nach wie vor rechtsgültig, obwohl das Gesetz selbst in Oesterreich außer Kraft gesetzt ist.

Jeden Raucher geht es an! Unserer diesmaligen Auflage ist ein Prospekt der Fa. Dr. Otto Oberhauser, Raucherartikel, Wien XXI, Scheffelstraße 29, beigelegt. Die P. T. Leser und Leserinnen werden höflich gebeten, dieser Beilage gefälligst wertvolle Aufmerksamkeit zu schenken.



Lawinensuchhundeкурс der Österr. Bundesgendarmerie 1952

Von Gend.-Major
ANTON HATTINGER
Gendarmeriezentralkommando

Bei strahlender Frühlingssonne und günstigster Schneelage startete am 31. März 1952 der 3. Lawinensuchhundeкурс der Oesterreichischen Bundesgendarmerie am Hochschwab in der Steiermark. Die Teilnehmer des Kurses setzten sich von Seewiesen aus über Lettanger, Florlhütte, Untere Dullwitz, Voisthaler Hütte und Obere Dullwitz in Marsch, welcher Abschnitt, besonders bis zur Voisthaler Hütte, an diesem Tage arg lawinengefährdet war. Obwohl die schwersten Lawinen bereits Tage vorher abgegangen waren, so begleitete dennoch fast drei Stunden der Donner der Lawinen die Marschkolonne. Der gesicherte Marsch, den die Teilnehmer in voller Ausrüstung auf Skiern und mit den Hunden zu bewältigen hatten, wurde bereits hinsichtlich der alpinen Leistung gewertet. Die meisten Hundeführer waren alpin ausgebildet, einige sogar hochalpin. Als Grundbedingung für die Absolvierung des Kurses ist die Beherrschung des Skifahrens überhaupt vorgeschrieben.

Bei sinkender Sonne traf die aus 14 Hundeführern und vier Hochalpinisten bestehende Kolonne unter dem Kommando des Dienstreferenten Gendarmemajor Hattinger des Gendarmiezentralkommandos am Plateau des Hochschwab ein, wo das Schießthaus (Eigentum des Oesterreichischen Touristenklubs) als Standort bestimmt war.

Um einen Ueberblick über das Übungsgelände zu geben, sei erwähnt, daß der Anmarsch von Seewiesen aus zirka vier Stunden durch das großartige Hochtal der Dullwitz bis zur Voisthaler Hütte unter den Edelspitzen führt, wobei besonders das sogenannte "Voisthaler Gaßl" als im Winter besonders schwer zu überwinden erwähnt werden muß. Von dort geht es angesichts der gewaltigen Hochschwab-Südwand auf den Edelsteig zum nördlichen Haupttrücken über das schmale Schwabenplateau zum Schießthaus. Das Massiv des Plateaus ist infolge der vielen tiefen Dolinen gerade für die Ausbildung von Lawinensuchhunden besonders geeignet. Am Plateau angelangt, sehen wir im Nordosten über dem Ochsenreichkar die große Kuppe des Ringkamp. Auf der anderen Seite ist der Berg tief ausgehöhlt und in senkrechte Wände geschnitten. Dieses Gebiet heißt der Obere Ring, der sich dann zum sogenannten Unteren Ring erweitert. Vom Plateau aus, das eine ungefähre Breite von zwei Kilometer hat, erhebt sich der Hochschwab mit dem Gipfelkreuz in einer Höhe von 2278 Meter.

Der Hochschwab wird das Herz der östlichen Obersteiermark genannt und ist das Haupt einer weitverzweigten Gebirgskette zwischen Donau und Mürz. Aus dem Hauptmassiv lösen sich Grate, Vorberge und Nebenplateaus selbst in 2000 Meter und darüber, wie zum Beispiel die Riegerin und der Griesstein im Norden und die Griesmauer mit dem Trenchtling, die Maßnerin und die Hochflächen der Karlalm und Mitteralm im Süden.

Die ganze Gebirgskette hat ausgesprochenen Hochgebirgscharakter und ist besonders durch seine Klarheit der Felsformen, die sich wie ein Fassadenschmuck am ungeheuren Bau des Gebirges ausnehmen, sehenswert. Die Felsen stehen förmlich wie ein Wald und bilden sowohl im Sommer wie auch im Winter einen herrlichen Anblick. Soviel über die geologische Lage des Übungsgeländes.

Der Kurs als solcher stand im Zeichen einer neuen Ausbildungsmethode, die auf Grund der in den Vorjahren gemachten Erfahrungen angewendet wurde. Sowohl das Tempo der Ausbildung als auch die Art der Vergrabungen wurden grundlegend geändert und hierbei hervorragende Resultate erzielt.

Die zwölf Kursteilnehmer setzten sich aus den Landesgendarmeriekommandobereichen Tirol, Kärnten, Steiermark und Oberösterreich zusammen. Die Teilnehmer hatten im Vorjahre mit ihren Hunden einen Diensthundeführerkurs absolviert und hierbei die Grundlagen für die Spezialausbildung zu Lawinensuchhundeführern erhalten.

Der Kurs stand unter dem Kommando und der fachlichen Leitung des Gendarmemajors Hattinger, dem Gendarmierayonsinspektor Karl Gräber des Landesgendarmeriekommandos für Tirol und Gendarmierayonsinspektor Franz Tengler des Landesgendarmeriekommandos für Salzburg als Hilfslehrer beigegeben waren.

Der Kurs war für zehn Tage anberaumt und beschränkte sich ausschließlich auf die Ausbildung der zwölf Hunde zu Lawinensuchhunden. Infolge des günstigen Wetters — wobei nicht gesagt sein soll, daß nicht auch Nebel und Schneestürme bis zu Windstärke 8 zu verzeichnen waren — konnten rasche und günstige Fortschritte erzielt werden. Einen besonderen Vorteil bildete die Tatsache, daß alle Hunde in 32 Disziplinen vorgebildet und die Hundeführer als Skifahrer ausgebildet waren, wodurch die Grundlage für die Spezialausbildung geschaffen war.

Die Ausbildung begann mit dem Vergraben von dem Hundeführer gehörigen Gegenständen, wie Handschuhe, Pullover usw., in einer Tiefe von 50 Zentimeter und anschließend das Vergraben von fremden Gegenständen in der gleichen Tiefe. Anschließend wurde der eigene Herr vergraben, und zwar ebenfalls in Tiefen von 50 Zentimeter, beginnend bis zu 4 1/2 Meter. In der Fortsetzung wurden fremde Hundeführer in den gleichen Tiefen vergraben, wobei sich die Wartezeit von einer halben Stunde bis zu drei Stunden steigerte. Die Vergrabestellungen wurden so schwierig gestaltet, daß der Lawinenkegel der Praxis angepaßt wurde, wodurch es den Hunden sehr schwer gemacht wurde, die Vergrabeestelle zu finden. Die Art der Vergrabungen wurden Tag für Tag systematisch erschwert und die künstlich hergestellten Lawinenkegel, unter welchen der Versuchsmann vergraben war, stark begangen, damit die Hunde keine Anhaltspunkte finden konnten. Zur Kontrolle des bis in Tiefen von 4 1/2 Meter vergrabenen Versuchsmannes wurde dieser mit einer Feldtelefonanlage und dem Gelände in Verbindung gesetzt.

Zur Feststellung des Verhaltens der Hunde in einem Gelände, wo bereits tote Verschüttete sich befanden, wurden Experimente mit gefrorenem rohem Fleisch bis in Tiefen von drei Meter und Wartezeiten bis zu 22 Stunden durchgeführt, wobei interessante und für die Hundeführer wichtige Feststellungen über das Verhalten der Hunde gewonnen werden konnten. Es wurde einwandfrei klargestellt, daß der Hund beim Verweisen eines Toten ein vollkommen anderes Benehmen an den Tag legt. Der Hundeführer muß dieses Verhalten erkennen können und darnach handeln. Diese Feststellungen konnten im Verlaufe dieses Kurses einwandfrei getroffen werden und werden für die künftige praktische Arbeit von besonderer Bedeutung sein.

Die diesjährige Ausbildungsmethode erstreckte sich voll und ganz auf die Praxis und wurden alle im Verlaufe der Jahre gemachten Feststellungen verwertet. Besonders auf einen Versuch mit gefrorenem rohem Fleisch muß hingewiesen werden, der so recht zeigte, welche besondere Bedeutung dem Einsatz von Hun-



Die Teilnehmer des Gendarmie-Lawinensuchhunde-Kurses vor dem Schießthaus

den zukommt. Das gefrorene rohe Fleisch, das in einem Sack verwahrt war, wurde drei Meter tief vergraben und verblieb bis zu 22 Stunden liegen. Während der Nacht wütete ein heftiger Sturm und verlöschte alle Spuren. In den Vormittagsstunden wurden die Hunde abermals bei Sturm und dichtem Nebel eingesetzt und das erzielte Ergebnis war verblüffend. Die Hunde fanden in Suchzeiten von 18 bis 52 Sekunden einwandfrei die Stelle, wo das Fleisch vergraben war. Hierdurch war der Beweis geliefert, daß Hunde auch Tote in verhältnismäßig kurzer Zeit finden, wenn die Voraussetzungen gegeben erscheinen.

Aus diesen Experimenten konnte die Lehre gezogen werden, daß bei Lawinenunglücken, wenn der Lawinenkegel nicht stark begangen ist, die Hunde schnell und verlässlich zum Erfolg kommen können. Dies wurde im vergangenen und im heurigen Jahre durch Gendarmielawinensuchhunde auch in der Praxis bereits bewiesen.

Außer den praktischen Übungen im Gelände wurden in den Abendstunden Vorträge über Schnee-Lawinenkunde, Einsatz der Lawinensuchhunde, weiters Vorträge über das Hundewesen im allgemeinen und Diskussionen über die täglichen Leistungen der Hunde gehalten.

Vor Abschluß des Kurses wurde eine der Praxis angepaßte Nachtübung unter Verwendung von Magnesiumfackeln abgehalten, wobei wiederum festgestellt wurde, daß die Hunde in ihrer Spezialverwendung allen Situationen gewachsen sind.

Nach Absolvierung dieses Kurses verfügt die österreichische Bundesgendarmerie über 26 Lawinensuchhunde, die außerdem auch als Schutz- und Begleit- sowie als Fährtenhunde bei Ermittlung strafbarer Handlungen verwendet werden können.

Hoch klingt das Lied vom braven Mann . . .

Ungezählte Beispiele liefern uns Beweise von Opfersinn und Einsatzbereitschaft unserer Gendarmen, die allgemein als Berufspflichten bezeichnet werden, oft aber weit über das Maß der beschworenen Dienstpflicht hinausgehen. Lebensrettungen aus Wasser-, Berg- und Feuersnot und anlässlich verschiedener Katastrophen und Elementarereignisse füllen die Blätter von Chroniken und Aktenstücken. Schlicht und bescheiden erfüllen die Gendarmen ihre beschworene Pflicht, ohne auch nur im entferntesten in der Öffentlichkeit davon zu reden oder zu schreiben.

Ganz besonders in den Alpenländern werden die Gendarmen oft in die Lage versetzt, bei Lawinenunglücken oder sonstigen Bergunfällen unter Einsatz ihres Lebens Hilfe zu leisten, um Menschenleben zu retten. Sei es im Sommer oder Winter, der Gendarm muß in erster Linie und in der vordersten Reihe der Rettungsexpeditionen stehen, um nach einem Abgestürzten oder Verschütteten zu suchen.

Nachstehend soll ein Beispiel aufopferndster Pflichterfüllung zweier Gendarmen hervorgehoben werden, durch deren Initiative und Ausdauer es gelungen war, ein blühendes Menschenleben, das in Ausübung seines Berufes von einer Lawine verschüttet wurde und 22 Stunden unter den Schneemassen vergraben war, zu retten.

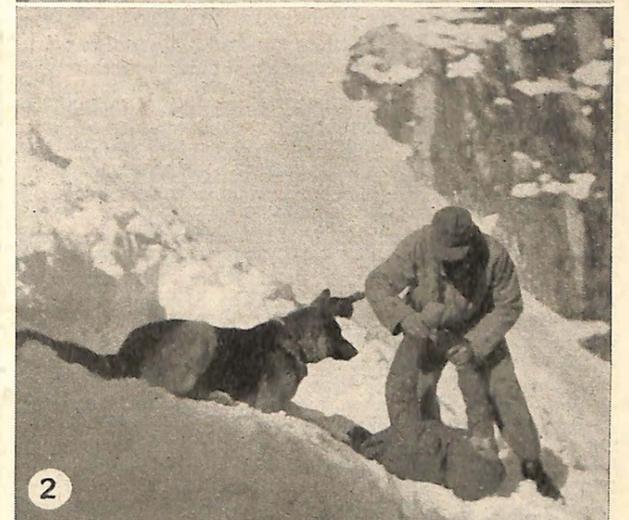
Am 28. Jänner 1952 in den Morgenstunden fuhr der 25jährige Träger der Voisthaler Hütte im Hochschwabgebiet in der Steiermark Peter Fuchs mit seinen Skiern bei heftigem Schneesturm nach Seewiesen, um dort wie alltäglich seine beruflichen Verrichtungen zu besorgen. Als Peter Fuchs bei einbrechender Dunkelheit noch nicht zurückgekehrt war, hatte man an seinem Dienstort bereits Bedenken. Der Hüttenwirt Karl Berger machte sich auf, um nach dem Träger Ausschau zu halten. Um 19.30 Uhr in Seewiesen angelangt, mußte Berger feststellen, daß Fuchs im Laufe des Tages dort überhaupt nicht eingetroffen war, weshalb der Verdacht rege wurde, daß Fuchs entweder das Opfer eines Verbrechens wurde oder aber von einer Lawine verschüttet worden war. Berger erstattete am Gendarmierayonsposten Seewiesen die Abgängigkeitsanzeige, worauf der Postenkommandant Gendarmierayonsinspektor Johann Hofner gemeinsam mit Gen-

Bild 1: Arbeit mit dem Lawinensuchhund im Gelände. Während sich die Gendarmen um einen Verschütteten bemühen, sucht der Hund weiter.

Bild 2: Mit dem Geborgenen werden sofort Wiederbelebungsversuche angestellt.

Bild 3: Der Gerettete wird auf einen Skischlitten gebettet und zur Schutzhütte abtransportiert.

Photos: Major Hattinger.



ENTSCHEIDUNGEN DES OBERSTEN GERICHTSHOFES

Abdruck mit Bewilligung der Verwaltung der Österreichischen Juristenzeitung — Nachdruck verboten

Was unter "Habe und Gut" im Sinne des § 83 StG. zu verstehen ist.

Berechtigt ist die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft in der Richtung, daß das Erstgericht rechtsirrigerweise das Merkmal der Gewaltausübung im Sinne des § 83 StG. nicht als gegeben angenommen hat. Das Urteil spricht aus, daß dieses Merkmal nicht gegeben sei, weil die von den Eheleuten S. aufgerichtete Mauer, die von den Angeklagten gegen deren Willen niedrigerissen wurde, keinen Teil der Mietrechte des Ehepaares S. gebildet habe, weshalb durch das Abtragen der Mauer auch keine Gewalt an der Habe und dem Gut der genannten Eheleute ausgeübt wurde.

Unter Habe und Gut im Sinne des § 83 StG. sind nicht nur Sachen zu verstehen, die sich im Eigentum des Haus- und Wohnungsberechtigten befinden, sondern alle Gegenstände, hinsichtlich deren dem Berechtigten der ruhige Besitz zusteht. Die Eheleute S. befanden sich im ruhigen Besitz ihrer Wohnung, in der sich die niedrigerissene Mauer befand. Wenn nun die Angeklagten R. B. und H. über Aufforderung der V. B. nach dem Betreten der Wohnung der Eheleute S. die Wohnungstüre aus hoben und die in der Wohnung befindliche Mauer niederrissen, haben sie dadurch an Habe und Gut der Eheleute S. Gewalt ausgeübt (OGH., 20. 11. 51, 5 Os. 807; LG. Graz, 4 Vr. 709).

Enthaftung durch einen hierzu nicht berechtigten Kriminalbeamten.

Der Angeklagte August K. bekämpft den Teil des Urteils, mit dem er des Verbrechens des Mißbrauches der Amtsgewalt nach dem § 101 StG. schuldig erkannt wurde, weil er am 22. April 1948 als Kriminalbeamter des Polizeikommissariates M. sein Amt dadurch mißbraucht habe, daß er in dem gegen Josef S. anhängigen Polizeiziel den Bericht hinsichtlich des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit nach § 81 StG. und die Ueberstellungsnote an das Landesgericht für Strafsachen Wien unterdrückte und darauf vermerkte, daß S. nach Verbüßung der Polizeistrafe auf freien Fuß zu setzen sei.

Nach den Feststellungen des Urteils war K. zur Tatzeit Kriminalbeamter beim Polizeikommissariat M. Am 21. April 1948 wurde Josef S. dem Kommissariat wegen Ruhestörung und öffentlicher Gewalttätigkeit (§ 81 StG.) eingeliefert. Der Strafreferent des Polizeikommissariates verhängte über S. eine Polizeistrafe von 11 Tagen (unrichtig 10 Tagen) Arrest und verfügte, daß er nach deren Verbüßung mit der Anzeige wegen § 81 StG. dem Gefängnis des Landesgerichtes für Strafsachen Wien zu überstellen sei. K. versprach jedoch dem S. und seiner Braut N., zu veranlassen, daß S. nach Verbüßung der Polizeistrafe enthaftet und der Staatsanwaltschaft wegen § 81 StG. auf freiem Fuß angezeigt werde, wofür Hedwig N. ihm auf sein Verlangen — angeblich für Rechtsanwaltskosten — einen Betrag von 300 S bezahlte. Um sein Versprechen einzulösen, entnahm K. den Akten den Bericht betreffend das Verbrechen nach § 81 StG. und die Ueberstellungsnote und ersetzte sie durch einen Vermerk, daß S. nach Verbüßung der Polizeistrafe zu enthaften sei. Da K. in den folgenden Tagen auf Urlaub war und das Gefängnis der Polizeidirektion Wien vom Polizeikommissariat M. eine Ueberstellungsnote verlangte, diese wieder im ursprünglichen Sinne ausgefertigt wurde, so daß S. tatsächlich in das Gefängnis des Landesgerichtes für Strafsachen Wien eingeliefert wurde, erstattete Hedwig N. die Strafanzeige.

Der Beschwerdeführer vertritt die Auffassung, sein Vorgehen im Falle S. habe durchaus dem Gesetz entsprochen und könne ihm daher nicht als Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt zur Last gelegt werden. Die Verwahrung- und Untersuchungshaft diene allerdings zur Sicherung der Strafverfolgung, die Strafrechtspflege werde jedoch nur von dem geschädigt, der trotz Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen vorsätzlich bewirke, daß sie nicht zur Anwendung kommen. In dem

Strafverfahren gegen Josef S. sei aber keiner der im § 175 StPO. angeführten Haftgründe gegeben gewesen. Die Staatsanwaltschaft habe sofort nach Einlangen der Anzeige einen unmittelbaren Strafantrag gestellt und der Enthaftung des S. zugestimmt, worauf dieser am 14. Mai 1948 gemäß § 191 StPO. gegen Gelöbnis auf freien Fuß gestellt wurde. Daraus folge, daß Haftgründe gegen S. in Wahrheit nicht vorlagen. Wenn der Angeklagte aber aus eigener Machtvollkommenheit eine Ueberstellungsnote an das Landesgericht für Strafsachen Wien nicht ausgefertigt oder sie ebenso wie die Anzeige nach § 81 StG. der Note an das Polizeigefängnis nicht beigelegt habe, so würde dessenungeachtet sein Vorgehen dem Gesetz entsprochen haben und könnte ihm niemals als Mißbrauch der Amtsgewalt zur Last gelegt werden. Dieses Verbrechen wäre er höchstens dann schuldig, wenn nicht ihm, sondern einem seiner Vorgesetzten die Entscheidung darüber zugestanden wäre, ob S. auf freiem Fuß angezeigt oder mit der Erstattung der Anzeige gleichzeitig dem Gefängnis des Landesgerichtes für Strafsachen Wien eingeliefert werden solle, wenn ferner diese Entscheidung durch Unterzeichnung der Ueberstellungsnote bereits getroffen worden wäre und er ihre Durchführung vereitelt hätte. Das Urteil spreche sich aber weder darüber aus, wer zu einer solchen Entscheidung berufen war, noch nehme es als erwiesen an, daß einer seiner Vorgesetzten die Einlieferung des S. in das Landesgericht, sei es auch nur durch Unterzeichnung der zugehörigen Ueberstellungsnote bereits angeordnet hätte. Der Mangel dieser Feststellungen lasse einen Schuldspruch im Falle S. als rechtsirrig erscheinen.

Die Rechtsrüge ist jedoch unbegründet.

Es ist zunächst der Vorwurf, daß Urteil leide an einem Feststellungsmangel, ungerechtfertigt. Den Urteilsfeststellungen ist im Zusammenhang mit dem vom Angeklagten K. beim Untersuchungsrichter abgelegten Geständnis, auf dem sie beruhen, eindeutig auch die Feststellung zu entnehmen, daß die Anzeige wegen § 81 StG. und die Ueberstellungsnote, derzufolge S. nach Verbüßung der Polizeistrafe in das Gefängnis des Landesgerichtes für Strafsachen Wien einzuliefern war, bereits vom Strafreferenten des Polizeikommissariates M. ausgefertigt war. Es besteht daher auch kein Zweifel darüber, wer im vorliegenden Fall zur Entscheidung über die Haftfrage berufen war. Der Angeklagte K. war keineswegs berechtigt, entgegen der bereits ergangenen Entscheidung des Strafreferenten aus eigener Machtvollkommenheit die Anzeige und die Ueberstellungsnote zu unterdrücken sowie zu verfügen, daß S. nach Verbüßung der Polizeistrafe enthaftet werde. Das Argument, daß S. später mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft enthaftet wurde, weshalb von einer Absicht des Angeklagten, die Strafrechtspflege zu schädigen, nicht gesprochen werden könne, geht fehl. Es ist für die Beurteilung der Frage der Schädigungsabsicht des Angeklagten bedeutungslos, daß die Staatsanwaltschaft und der Untersuchungsrichter erkannten, daß Haftgründe nicht vorlagen. Maßgebend ist vielmehr, daß der Angeklagte die vom Strafreferenten nach dessen Ansicht erforderliche Ueberstellung und die durch die Staatsanwaltschaft sowie das Gericht zu treffende Entscheidung, ob über S. die ordentliche Untersuchungshaft zu verhängen sei, vereiteln wollte und sich selbst die Entscheidung darüber anmaßte, obwohl er hierzu nicht berufen und berechtigt war. Daß der Angeklagte des Verbrechens des Mißbrauches der Amtsgewalt nach dem § 101 StG. dann schuldig zu erkennen war, wenn nicht ihm, sondern einem seiner Vorgesetzten die Entscheidung darüber zustand, ob S. auf freiem Fuß angezeigt oder mit der Erstattung der Anzeige gleichzeitig dem Gefängnis des Landesgerichtes für Strafsachen Wien eingeliefert werden sollte und diese Entscheidung bereits getroffen war, hat er in den Ausführungen seiner Beschwerde selbst zugestanden.

Das angefochtene Urteil leidet demnach in dieser Richtung weder an einem Feststellungsmangel, noch beruht es auf einem Rechtsirrtum. Die vom Erstgericht getroffenen Feststellungen lassen vielmehr einwandfrei die rechtliche Beurteilung der Tat des Angeklagten als das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt nach dem § 101 StG. zu (OGH., 28. März 1951, 5 Os 171; LG. Wien, 6 b S Vr 12396/48).

MITTEILUNGEN DER ZENTRALSTELLE FÜR BRANDVERHÜTUNG



Brandursache: Feueregefährliche Stoffe

Zu den feuergefährlichen Stoffen zählen: Die in der Ministerialverordnung vom Jahre 1901 über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten und die in der Verordnung vom Jahre 1930 über die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten angegebenen Stoffe, zum Beispiel Benzin, Petroleum, Benzol, Benzinlacke, Terpentin, Teeröle, Alkohol, Äther, Azeton und ähnliches mehr, weiters Fette, Harze, Öle und die aus ihnen hergestellten Produkte, wie zum Beispiel Bodenpasten, dann Zellstoffe und die aus ihnen hergestellten Nitroprodukte, wie zum Beispiel Zelluloid, sowie feste und gasförmige Brennstoffe, zum Beispiel Holz, Kohle, Torf, Leuchtgas, Propangas und ähnliches mehr. Ueberdies zählen zu den feuergefährlichen Stoffen noch diverse Metalle, wie Kalium, Natrium, Aluminium und seine Legierungen, Magnesium und seine Legierungen. Diese Metalle sind insbesondere in zerkleinertem Zustande (Späne, Staub) leicht entzündlich — unter Umständen neigen sie zur Selbstentzündung — und sind, einmal zum Brennen gebracht, sehr schwer löslich.

Wenn wir die Brandschadenstatistiken in bezug auf diese Ursachengruppen näher betrachten, so mag es auf den ersten Blick widersinnig erscheinen, daß diese Gruppe meist bei wenig Brandfällen einen relativ niederen Schaden aufweist. Man sollte annehmen, daß gerade die feuergefährlichen Stoffe öfters den Anlaß zum Ausbruch eines Brandes geben. Nun stehen aber hier so strenge Vorschriften in Geltung, daß die Wahrscheinlichkeit eines Brandausbruches von Haus aus verringert wird. So sind zum Beispiel für den Transport und das Umfüllen wie auch für die Lagerung von Benzin weitreichende Sicherheitsmaßnahmen vorgesehen, daß es bei einiger Vorsicht gefahrlos abgehen muß.

Andererseits steht die menschliche Unzulänglichkeit manchmal in so krassem Widerspruch zu dem vom Gesetzgeber gewollten Erfolge, daß man kaum seinen Augen traut, wenn ab und zu in der Zeitung der Bericht über den Ausbruch eines Brandes dieser Art auftaucht. Man kann es wohl der Unwissenheit und der Unerfahrenheit einer Hausfrau zuschreiben, daß sie die festgewordene Bodenpaste auf der Herdflamme erwärmt. Daß sich dabei Benzindämpfe entwickeln, die infolge ihrer Schwere zu Boden sinken, um sich dann an der offenen Flamme zu entzünden, das hat die gute Frau eben nicht gewußt. Wie aber soll man es erklären, daß sich alljährlich in Betrieben, in denen tagaus tagein mit sold gefährlichen Flüssigkeiten umgegangen wird, immer wieder Fälle ereignen, in denen zum Beispiel Bodenpaste erwärmt wird, ohne daß die mindesten Vorsorgen getroffen werden? Ja, es kam sogar vor, daß ein Chemiker in einem Laboratorium die Vorratsflasche mit Schwefeläther in 15 cm Entfernung von der brennenden Flamme des Bunsenbrenners umfüllte. (Siehe Titelbild.) Wie so ein Experiment ausgeht, kann man sich mit einiger Phantasie schon selbst ausmalen.

Ein Motorradfahrer, der in der Dunkelheit der Nacht den Tank seines Fahrzeuges auffüllt und dann mit Hilfe seines Feuerzeuges oder mittels eines Streichholzes feststellen will, ob der

Tank bereits gefüllt ist, mag dem unbefangenen Leser etwas merkwürdig erscheinen. Und doch wiederholt sich so ein Fall fast in jedem Jahr.

Einen besonders eindringlich mahnenden Fall einer Brandkatastrophe hatten wir in einem Betrieb, der sich mit der Herstellung von Gablonzer Schmuck befaßt, vor uns. In einem Fabrikationsraum, der überdies recht provisorisch eingerichtet war, standen ungefähr zwanzig große Vorratsflaschen mit Kollodium. Einige Schritte von diesen Flaschen entfernt standen zwei Öfen, die — um das rasche Trocknen der Erzeugnisse zu gewährleisten — voll in Betrieb standen. Dieser Zustand allein bedeutete schon für die in dem Raume Beschäftigten — es waren ungefähr zwanzig Personen — eine ungeheure Gefahr. Nun wollte es das Unglück, daß eine dieser Flaschen auf den Steinboden fiel und zerbrach. Knapp nach dem flüchtigen Aufwischen der unheimlich feuergefährlichen Kollodiumflüssigkeit (eine Lösung von Nitrozellulose in Schwefelkohlenstoff) zuckte über den feuchten Fußboden eine bläuliche Flamme. Die Arbeiterinnen, die den Mut hatten, durch diese Flamme ins Freie zu eilen, konnten sich in Sicherheit bringen. Als dann aber die übrigen Vorratsflaschen eine nach der anderen explodierten, da war nur mehr die Rettung durch ein enges, in eineinhalb Meter Höhe befindliches Fenster möglich. Vier Mädchen konnten noch auf diesem Wege gerettet werden, bis die Flammenwand das Fenster erreichte und jede weitere Rettungsaktion unmöglich machte. Sechs verkohlte Mädchenleichen fand die Feuerwehr nach Löschung des Brandes in der vom Feuer zerstörten Werkstätte.

Der eben geschilderte Brand ist in der Brandschadenstatistik des Jahres 1950 in der Ursachengruppe der Explosionen zu finden. Hierzu sei an dieser Stelle bemerkt, daß sich die beiden Ursachengruppen "Feueregefährliche Stoffe" und "Explosionen" nicht scharf gegeneinander abgrenzen lassen. Die letzte Unterscheidung wird in den meisten Fällen nur nach der Art der Entzündung und nach der weiteren Entwicklung des Brandes zu treffen sein. Hatte die feueregefährliche Flüssigkeit genügend Zeit und Gelegenheit, brennbare Dämpfe zu entwickeln, und war das Mischungsverhältnis mit der Luft in einem bestimmten Maße gegeben, dann wird der Brand wohl immer mit einer Explosion eingeleitet und daher statistisch in die Gruppe der Explosionen gereiht werden.

Schließlich sei noch ein Fall aus der Praxis beschrieben, der — wenn nicht rechtzeitig Abhilfe geschaffen worden wäre — leicht in die Bahnen der vorgeschriebenen Katastrophe hätte gleiten können. In einem großen Betriebe waren einige Frauen damit beschäftigt, Eisenschienen mit einer Azetonlösung zu reinigen. Der ganze Raum war von Azetondämpfen erfüllt, die Kleider der Frauen damit gesättigt und die Luft für einen nicht daran Gewöhnten fast unatembare. In einem Nebenraum, dessen einzige Tür ins Freie führte, stand eben in dieser offenstehenden Tür ein Koksorb mit glühendem Koks, in dem Stahlstäbe gegläht wurden. Die abströmenden Azetondämpfe wurden so wohlgeleitet über den glühenden Koks geleitet. Ueber kurz oder lang wären diese Dämpfe einmal an dem glühenden Koks entzündet worden, die Flammen hätten in den dampfgesättigten Arbeitsraum zurückgeschlagen und der Tod der Arbeiterinnen wäre wohl sicher gewesen.

Die Feststellung der Brandursache wird in den Fällen eines Brandes, der durch brennbare Stoffe hervorgerufen ist, wohl kaum besondere Schwierigkeiten bereiten, ganz bestimmt nicht in den mit explosionsähnlichen Erscheinungen verbundenen Fällen. Meistens werden sowohl der Ort des Brandausbruches wie die noch vorhandenen Reste eindeutig auf diese Brandursache hinweisen.

BEHÖRDL. KONZESS.



AUTO
RETTUNG, HILFE, BERGUNG
TOMAN & CO.
TEL. U 45 4 30
IV, PRINZ-EUGEN-STR. 30
LAUFENDER DIENST

Die Sperrstundenüberschreitung

Von **Gend.-Kontrollinspektor MAX GERETSCHLAGER**
 Bezirksgendarmeriekommandant in Amstetten, Niederösterreich

Es hat sich gezeigt, daß unter Fachleuten über die Tatbestände, die Anzeigerstattung und die Bestrafung bei Ueberschreitung der Sperrstunde im Gast- und Schankgewerbe keine einheitlichen Ansichten bestehen. Ich nehme nachstehend zu diesem Thema Stellung, um vorhandene Zweifel und Unklarheiten zu beseitigen und so dem Rechte zu dienen.

Die materiell-rechtlichen Vorschriften über die Sperrstunde sind in der Ministerialverordnung vom 3. April 1855, RGBl. Nr. 62, womit nähere Bestimmungen hinsichtlich der Polizeistunde getroffen wurden, enthalten.

Mit der durch Verordnung vom 20. April 1942, RGBl. I, Seite 187, erfolgten Einführung des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930, RGBl. I, S. 146, wurde die Verordnung über die Polizeistunde aufgehoben. Durch das Gast- und Schankgewerbegesetz, Art. I, vom 3. März 1948, BGBl. Nr. 89, wurde das Gaststättengesetz (eine reichsrechtliche Vorschrift) wieder außer Kraft gesetzt und damit das österreichische Recht auf dem Gebiete des Gast- und Schankgewerbes und des Kleinhandels mit gebrannten geistigen Getränken wieder hergestellt. Daher trat gemäß Art. II Abs. 2, lit. f, des Gast- und Schankgewerbegesetzes auch die Verordnung über die Polizeistunde wieder in uneingeschränkte Wirksamkeit.

Nach § 1 der Verordnung über die Polizeistunde müssen Gast- und Schanklokale sowie Kaffeehäuser zu einer bestimmten Stunde der Nacht geschlossen werden und es darf nach dieser Stunde Gästen weder der Zutritt zu denselben, noch das längere Verweilen daselbst gestattet werden. Dieses Verbot findet jedoch in Einkehrwirthshäusern auf ankommende Reisende und Fahrzeuglenker keine Anwendung. Der Landeshauptmann hat die Polizeistunde mit Rücksicht auf die Landes- und Ortsverhältnisse festzusetzen, er kann die Bestimmung hierüber auch den untergeordneten Behörden übertragen.

Unter den Gastwirten ist vielfach die irrige Meinung verbreitet, daß zum Tatbestande der Sperrstundenüberschreitung auch eine Bewirtung der Gäste erforderlich sei. Es ist jedoch schon das alleinige Offenhalten der Lokalitäten und das Verweilenlassen der Gäste ohne Bewirtung unter Strafe gestellt.

In Niederösterreich hat der Landeshauptmann auf Grund der Verordnung über die Polizeistunde und der §§ 54/2 und 14/2 der Gewerbeordnung (GewO.) die Bezirkshauptmannschaften, die Polizeikommissariate in Wr. Neustadt und St. Pölten, sowie die Bürgermeister in Krems und Waidhofen a. d. Ybbs ermächtigt, die Sperrstunde innerhalb der nachangeführten zeitlichen Grenzen, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Gemeinden, der Bedürfnisse der ansässigen Bevölkerung und des Fremdenverkehrs sowie sonst maßgebender lokaler Verhältnisse im Einvernehmen mit der zuständigen Kommandantur der Besatzungsmacht wie folgt neu zu regeln:

1. Die Sperrstunde für Hotels und Gasthäuser, Stehweihen, Auskochereien und Automatenbüfets ist spätestens mit 24 Uhr, für Kaffeehäuser, Bars und ähnliche Unternehmungen, mit Ausnahme der sogenannten Kaffeeconditoreien, für welche die für Zuckerbäckerbetriebe festgesetzte Sperrstunde gilt, mit 2 Uhr morgens festzusetzen. Für Bahnhofrestaurationen und Büfets kann, sofern personenführende Züge in den ersten Morgenstunden eintreffen, die Sperrstunde gegebenenfalls mit einer halben Stunde nach Ankunft des letzten personenführenden Zuges festgesetzt werden.

Für den 24. Dezember wird die Sperrstunde für Gast- und Schankbetriebe aller Art einheitlich spätestens mit 20 Uhr festzusetzen sein. Hotels, Schutzhütten, Alpengastwirtschaften und Bahnhofrestaurationen haben jedoch auch nach dieser Zeit den Betrieb insoweit aufrechtzuerhalten, als es für die Bedürfnisse des Reisepublikums erforderlich ist. In der Silvesternacht ist das Offenhalten aller Betriebe des Gast- und Schankgewerbes bis 4 Uhr früh zu gestatten. In der Zeit vom 1. Mai bis 30. September sind Gast- und Schankgewerbebetriebe aller Art mindestens bis 5 Uhr, in den übrigen Monaten bis 6 Uhr morgens geschlossen zu halten.

2. Zur Sicherung der öffentlichen Ruhe und Ordnung oder zum Schutze sonstiger Interessen (bei Seuchengefahr u. dgl.) kann die Behörde für einzelne Gast- und Schankgewerbebetriebe einer oder mehrerer Gemeinden oder des politischen Bezirkes allgemein auch eine frühere Polizeistunde festsetzen.

Das Sicherheitsorgan selbst kann niemals die Schließung des Gastlokales vor der Sperrstunde anordnen, auch nicht, wenn zu befürchten ist, daß es zu einer Ruhestörung (Rauferei) kommen könnte.

Der Gastwirt kann aber sein Lokal auch schon früher schließen, denn die Bestimmung des § 1, daß Gast- und Schanklokale usw. zu bestimmter Stunde schließen müssen, bedeutet nicht, daß die Betriebe bis zur festgesetzten Stunde offen gehalten werden müssen. Solange der Gastwirt usw. aber offen hält, muß er an Sitz- und Stehgäste Waren, die zu den notwendigen Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, und die er zum Verkaufe bereit hält, gemäß § 482 StG, verabfolgen. Fraglich ist es aber, ob der Gastwirt nach § 482 StG. gestraft werden kann, wenn er sein Lokal schon vor der festgesetzten Sperrstunde schließen will und sich deshalb weigert, den noch anwesenden Gästen alkoholische Getränke, von denen sie ohnehin schon genossen haben, zu verabreichen. Der Zweck des § 482 StG. ist nämlich der, zu verhindern, daß ein Gewerbetreibender, der Nahrungsmittel und Getränke im Vorrat hat, den Personen, die ihrer bedürfen, die Abgabe verweigert und derart einen Notstand schafft, der allenfalls zu öffentlichen Unruhen führen kann. Wenn also Gästen, die schon durch einige Zeit gegessen und getrunken haben, die weitere Verabfolgung von Speisen und Getränken versagt wird, liegt der Tatbestand des § 482 StG. wohl nicht vor. Die Gäste können in solchen Fällen nichts anderes tun, als ein solches Gasthaus zu meiden und ein anderes aufzusuchen, dessen Inhaber ihren Wünschen mehr entgegenkommt.

3. In Branntweinschenken und Branntweinkleinverschleißgeschäften ist die Sperrstunde so festzusetzen, daß diese an Werktagen frühestens ab 6 Uhr früh bis spätestens 19 Uhr, an Samstagen, in ausgesprochenen Industriegebieten eventuell Freitags (Lohnauszahlungstag) nur bis 17 Uhr geöffnet halten dürfen.

4. Bezüglich der Buschenschenken in Niederösterreich treten die Bestimmungen des § 8 des Buschenschankgesetzes vom 14. Juli 1936, LGBl. Nr. 171, denen zufolge diese Betriebe in der Zeit von Mitternacht bis 6 Uhr morgens geschlossen zu halten haben, wieder in Kraft.

Der § 2 der Verordnung über die Polizeistunde spricht vom Offenhalten der Gast- und Schanklokale sowie der Kaffeehäuser über die Polizeistunde. Die Bewilligung hierzu kann auf Grund der Ermächtigung durch den Landeshauptmann, auf Niederösterreich bezogen, von den Bezirkshauptmannschaften, den Bundespolizeikommissariaten und den erwähnten Bürgermeistern erteilt werden. Die Bewilligung kann nur in Einzelfällen über Ansuchen bis längstens 4 Uhr morgens gegeben werden. Die Erteilung solcher Bewilligungen ist stempelpflichtig (4-S-Stempel auf Ansuchen). Weiters ist eine Abgabe von 5 S für Barauslagen pro Bescheid und bei Genehmigung ein Betrag von 4 S pro Stunde zu entrichten. Die Erteilung solcher Bewilligungen kann gegen jederzeitigen Widerruf in Städten und größeren Märkten auch dem Bürgermeister übertragen werden, wenn eine mißbräuchliche Verwendung dieser Ermächtigungen nicht zu befürchten ist. Die Bewilligung ist nur schriftlich zu erteilen. Im hiesigen Bereiche sind die Bürgermeister zur Erteilung von Sperrstundenüberschreitungen nicht ermächtigt worden. Die Gastwirte müssen daher die Ansuchen bei der Bezirkshauptmannschaft einbringen. Den Bürgermeistern wurde aber allgemein ein Mitspracherecht insofern eingeräumt, als den Ansuchen eine Stellungnahme des Bürgermeisters anzuschließen ist. Die Ansuchen müssen drei Tage vor der beabsichtigten Ueberschreitung der Sperrstunde einlangen.

Im hiesigen Verwaltungsbereiche sind die Bürgermeister nur



WIENER STÄDTISCHE VERSICHERUNGSANSTALT

WIEN I, TUCHLAUBEN 8

TELEPHON U 28 5 90

GESCHÄFTSSTELLEN

IM GANZEN BUNDESGBIET

zur selbständigen Genehmigung der Abhaltung von Tanzmusikveranstaltungen (Bällen, Kränzchen usw.) kompetent. Die Bewilligungen, die spätestens eine Woche vorher einzubringen sind und schriftlich erteilt werden müssen, sind ebenfalls gebührenpflichtig, auch ist eine Musikabgabe zu entrichten. Die Bewilligung zur Abhaltung von Maskenbällen hat sich jedoch die Bezirkshauptmannschaft vorbehalten.

Der § 3 der Ministerialverordnung verweist auf die kaiserliche Verordnung vom 20. April 1854, RGBl. Nr. 96, nach der die Inhaber von Gast- und Schanklokaleitäten und Kaffeehäusern behandelt werden, die ihre Lokale über die festgesetzte oder nach § 2 erweiterte Polizeistunde offen halten, oder die zwar nach dieser Stunde sperren, aber dennoch den Gästen den Zutritt oder das längere Verweilen in den Lokalitäten gestatten. Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen der Verordnung über die Polizeistunde obliegt gemäß § 5 den früher genannten Unterinstanzen.

Mit Artikel III, Punkt 6 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (EGVG. 1950) wurde jedoch die kaiserliche Verordnung vom 20. April 1854, mit 31. Dezember 1925 aufgehoben. Zugleich bestimmte Artikel 43, Punkt XXXIV des Verwaltungsentlastungsgesetzes vom 21. Juli 1925, BGBl. Nr. 277, daß die Verordnung über die Polizeistunde nunmehr zu den gewerberechtlichen Vorschriften zählt, weshalb auch § 131 GewO. durch Absatz 3 ergänzt wurde. Die Uebertretungen der Verordnung über die Polizeistunde bei Gast- und Schankgewerben sind daher seither, soweit die Ministerialverordnung in Geltung stand, nach § 131 Abs. 1 GewO. zu bestrafen.

Vielach wird die Meinung vertreten, daß die Uebertretungen der Polizeistunde nach Art. VII EGVG. bestraft werden. Art. VII EGVG. hat jedoch nur den Zweck, Ersatz zu bieten. Dieser Artikel dient zur Bestrafung nur dann, wenn wenigstens aus dem Wortlaute einer Verwaltungsvorschrift hervorgeht, daß die Tat von einer Behörde geahndet werden soll und Straftat und Strafmaß fehlen. Die erste Voraussetzung erfüllt § 4 der Verordnung über die Polizeistunde, der noch besprochen wird.

Da aber Straftat und Strafmaß im § 131 GewO. enthalten sind, erübrigt sich eine Bestrafung nach Art. VII EGVG.

§ 4. Die Sicherheitsorgane haben bei wahrgenommenen Uebertretungen dieser Vorschrift zunächst den dafür verantwortlichen Inhaber des Gast-, Schank- oder Kaffeehauses an die Erfüllung seiner Pflicht zu erinnern. Bleibt diese Erinnerung selbst nach Verlauf einiger Zeit fruchtlos, so sind jene Gäste, die über die von den Sicherheitsorganen an sie unmittelbar gemachte Aufforderung sich nicht entfernen, hierzu zu verhalten, und unterliegen, insofern nicht eine durch das Strafgesetz verpönte Handlung mit unterläuft, der Behandlung und Ahndung nach der im § 3 bezogenen Verordnung (jetzt GewO.).

Nach § 4 der Verordnung über die Polizeistunde kann daher sowohl der Gastwirt usw., als auch der Gast, wenn dieser der Aufforderung eines Sicherheitsorganes, das Lokal zu verlassen, nicht Folge leistet, angezeigt werden.

Es besteht jedoch keine Möglichkeit, nach dieser Verordnung auch den Gast anzuzeigen, der, vom Gastwirt aufgefordert, sich zu entfernen, sitzen bleibt und sich passiv verhält.

Seit 1. Jänner 1926 bietet jedoch in diesem Falle § 7 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG. 1950) die Handhabe, bei dem geschilderten Verhalten auch den Gast zur Anzeige zu bringen. Damit wurde erstmals allgemein auch im Verwaltungsstrafverfahren analog wie im Strafrecht durch § 5 StG. Anstiftung und Beihilfe zu einer Verwaltungsübertretung als strafbar erklärt. Es kann sogar nur der widerstrebende Gast strafbar sein, wenn der Gastwirt beweist, daß er alles getan hat, um den gesetzlichen Zustand herzustellen (zum Verlassen aufgefordert, Licht abgedreht usw.). Daß man den gegenüber dem Gastwirt ungehorsamen Gast nach § 7 VStG. anzeigen kann, ist nicht allgemein bekannt. Es ist daher begreiflich, daß in der Regel die Besitzer der verschiedenen Gast- und Schankstätten immer wieder zur Verantwortung gezogen werden und die Leidtragenden sind, während mitunter vielleicht der Gast hätte angezeigt werden können.

Anstiftung und Beihilfe begeht, wer vorsätzlich veranlaßt, daß ein anderer eine Verwaltungsübertretung begeht (Anstiftung) oder wer vorsätzlich einem anderen die Begehung einer Verwaltungsübertretung erleichtert (Geheiffentätigkeit).

Daß der sich passiv verhaltende Gast vorsätzlich gehandelt hat, kann wohl niemand bestreiten. Manchmal will man aber den § 7 VStG. bei dem geschilderten Verhalten deshalb nicht gelten lassen, weil man meint, daß das Wort "veranlaßt" eine aktive Tätigkeit, ein Handeln verlangt, nicht aber ein rein passives Verhalten. Diese Ansicht ist irrig, denn wie bei strafgerichtlichen Tatbeständen Unterlassungen möglich sind, so ist auch im Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 1 VStG. die Unterlassung, wenn ein Gebot zu handeln bestand, strafbar. Anstiftung nach § 7 VStG. kann daher auch durch passives Verhalten begangen werden. Das Gesagte zeigt, daß der § 7 des VStG. eine gewisse Ähnlichkeit mit § 5 des StG. hat, und daß demnach bei Interpretation des § 7 VStG. immerhin eine Bedachtnahme auf Theorie und Praxis zu § 5 StG. erfolgen kann.

In einem konkreten Falle wurden in Tirol einige Gäste wegen Anstiftung zur Uebertretung der Polizeistunde nach der GewO. bestraft, weil sie der Aufforderung des Gastwirtes, das Lokal zu verlassen, nicht Folge geleistet haben. Der Verwaltungsgerichtshof wies die Beschwerde gegen das von der Landesregierung bestätigte Straferkenntnis als unbegründet ab. In den Entscheidungsgründen wurde ausgeführt, daß es dem Gerichtshof keineswegs unschlüssig schien, wenn die belangte Behörde in der Nichtbeachtung der Aufforderung des Gastwirtes die Anstiftung zur Uebertretung erblickt hat. Ein solches Verhalten des Gastes decke auch die Annahme der Vorsätzlichkeit. Es wurde auch ausgesprochen, daß bei Zutreffen der Voraussetzungen des § 7 VStG. die Strafbarkeit nach den Vorschriften des VIII. Hauptstückes der GewO. eintritt.

Das Einschreiten des Sicherheitsorganes bei Sperrstundenüberschreitungen erfordert Taktgefühl und Einfühlungsvermögen, um nicht Wachebeleidigungen, Einmischung in eine Amtshandlung oder gar Widersetzlichkeit heraufzubeschwören. Oft findet sich auch zufällig eine Gesellschaft zusammen, die nicht die Absicht hat, sich zu bezechen. Bei guter Stimmung werden dann gerade noch vor der Sperrstunde geistige Getränke bestellt, meist unter dem Einfluß und der Wirkung des Alkohols. Das Sicherheitsorgan darf in solchen Fällen nicht kleinlich sein. Es kann nicht gerade bei zehn Minuten Ueberschreitung der Sperrstunde schon auf dem Verlassen des Lokales bestehen.

MASSSCHUHE
FEINSTEN
GENRES

OBERMANN

Alle orthopädischen Arbeiten!

Wien IV, Rainergasse

14

SPEZIALIST IN
UNIFORM- UND
REITSTIEFELN

SPITZHÜTTL · SEIDEN ·
I-NEUER MARKT 16

· WOLLSTOFFE ·
· HERRENSTOFFE ·

In diesem Zusammenhange sollen noch die weiteren Verpflichtungen oder Rechte des Gastwirts bei Abgabe von geistigen Getränken, und zwar nach den einschlägigen Jugendschutzbestimmungen und zur Sicherung der Ruhe und Ordnung im Gast- und Schankgewerbe besprochen werden.

1. Nach dem Gesetz vom 7. Juli 1922, BGBl. Nr. 448, ist in Schankstätten, abgesehen von dem Anschlag des Wortlautes des Gesetzes, die Verabreichung geistiger Getränke an Unmündige, das sind Personen unter 14 Jahren, verboten. Uebertretungen werden vom Gerichte bestraft.

Wer weiters beim Ausschank oder Kleinverschleiß gebrannter geistiger Getränke einer Person unter 16 Jahren ein geistiges Getränk verabreicht, wird, insofern die Handlung nicht unter die vorerwähnte Bestimmung fällt, von der Gewerbebehörde bestraft (Verwaltungsübertretung).

Nicht strafbar ist jedoch das Verabreichen geistiger Getränke, die für Erwachsene zum Genuß außerhalb der Schank- und Verschleißstätte bestimmt sind, an Personen unter 16 Jahren, die diese Getränke aus diesen Lokalen holen.

2. Nach der noch gültigen Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend, vom 6. Juni 1943 (reichsrechtliche Vorschrift) gibt es folgende Verbote, durchwegs Verwaltungsübertretungen:

§ 2. Schon der bloße Aufenthalt in Gaststätten ist Personen unter 16 Jahren, die sich nicht in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder seines Beauftragten befinden, verboten. Jugendlichen von 16 bis 18 Jahren ist der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung des Erziehungsberechtigten oder seines Beauftragten nach 21 Uhr untersagt.

§ 4. Allgemein verboten ist Personen unter 18 Jahren der Besuch von Variété-, Kabarett- und Revuevorführungen.

§ 5. Personen bis zu 16 Jahren ist das Tanzen in der Öffentlichkeit verboten. Jugendlichen von 16 bis 18 Jahren ist das Tanzen nur in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder seines Beauftragten bis 23 Uhr erlaubt.

§ 6 Abs. 2. Personen unter 16 Jahren dürfen ohne Begleitung des Erziehungsberechtigten oder seines Beauftragten Schieß- oder Spielgeräte gegen Entgelt nicht benutzen.

§ 7 verbietet den Genuß von Branntwein und ähnlichem durch Personen von 16 bis 18 Jahren (die Verabreichung geistiger Getränke an Personen unter 16 Jahren wird nach dem Gesetz vom 7. Juli 1922 angezeigt und bestraft). Daraus ist zu ersehen, daß die Polizeiverordnung strenger ist.

§ 8. Personen unter 18 Jahren ist das Rauchen in der Öffentlichkeit verboten.

Da die Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend ebenfalls Strafbestimmungen enthält (§ 12), entfällt auch hier eine Bestrafung nach Artikel VII EGVG. Nach der Verordnung (§ 12 Abs. 1) können Geldstrafen und Jugendarrest in der Form des Freizeitarrestes verhängt werden. Nach einem Erlaß der Landesregierung sollen zweckmäßigerweise Geldstrafen nur bis zum Höchstbetrage von 100 S verhängt werden. Gemäß § 6 Abs. 3 des Strafanwendungsgesetzes, StGBI. Nr. 148/45, entspricht nach der österreichischen Terminologie die Haftstrafe des Jugendarrestes in der Form des Freizeitarrestes dem Arrest oder Hausarrest. Für "Jugendarrest" oder "Freizeitarrest" enthält das erwähnte Gesetz keine besonderen Bestimmungen. Diese Begriffe sind dem österreichischen Verwaltungsstrafrecht fremd. Da es sich aber bei diesen Strafen zweifellos um Freiheitsstrafen handelt, können auch über Jugendliche nur die im § 11 VStG. vorgesehenen Freiheitsstrafen verhängt werden, nämlich Arrest und Hausarrest. Die Begriffe "Jugendarrest" und "Freizeitarrest" waren im § 8 des nicht mehr in Geltung stehenden Reichsjugendgerichtsgesetzes, in der Fassung der Jugendstrafrechtsverordnung vom 6. November 1943, RGBl. I, S. 635, definiert. Demnach konnte Jugendarrest Dauerarrest (1 bis 4 Wochen), Freizeitarrest (die allwöchentliche Freizeit des Jugendlichen, also eine Freizeit in einer Woche — Wochenarrest) und Kurzarrest (mindestens 1 bis 6 Tage) sein.

3. Anstiftung und Beihilfe nach § 7 VStG. ist unter den dort erwähnten Voraussetzungen nur zur Uebertretung des Gesetzes, betreffend Verabreichung geistiger Getränke an Jugendliche, vom 7. Juli 1922 möglich, und zwar natürlich nur im zweiten Falle bei den Verwaltungsübertretungen. Die Mitschuld bei Verabreichung geistiger Getränke an Unmündige (erster Fall) wird nach § 5 StG. beurteilt. Die Bestrafung erfolgt bei Anstiftung und Beihilfe zum Gesetze vom 7. Juli 1922 nach § 1 Punkt 2 dieses Gesetzes.

Die Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend enthält selbst

Bestimmungen über die Mitschuld, so daß hier die Heranziehung des § 7 VStG. entbehrlich ist.

4. Abschließend möchte ich noch die oft ventilerte Frage nach einem Wirtshausverbot für Exzedenten, Ruhestörern usw. beantworten. Ein solches Verbot gab es nur während des Krieges nach Reichsrecht. Heute gibt uns die Antwort auf diese Frage die Verordnung vom 9. Juli 1930, BGBl. Nr. 209, betreffend Maßnahmen zur Sicherung der Ruhe und Ordnung im Gast- und Schankgewerbe.

Die Inhaber von Gast- und Schankgewerben sind berechtigt, Personen, die durch Trunkenheit, durch ihr sonstiges Verhalten oder ihren Zustand die Ruhe und Ordnung im Betriebe stören oder bei den anderen Gästen berechtigtes Aergernis erregen, den Aufenthalt in den Betriebsräumen zu verwehren. Weiters sind sie berechtigt, Personen, die sie schon wiederholt aus solchen Gründen aus den Betriebsräumen gewiesen haben oder von denen ortsbekannt oder mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß ihr Aufenthalt störend oder ärgerniserregend wirken wird, von vornherein das Betreten der Betriebsräume zu verbieten. Sie können zur Beseitigung eines ihnen hierbei entgegengestellten Widerstandes um die Unterstützung der zuständigen Organe der öffentlichen Sicherheit ansuchen.

Diese Bestimmungen bieten zwar keine Handhabe, durch ein Straferkenntnis gegen solche Personen das Verbot des Gasthausbesuches auszusprechen, da die GewO. als Gesetz und die erwähnte Verordnung zu § 54/2 dieses Gesetzes ein solches Verbot als Nebenstrafe nicht vorsehen. Die Verordnung gibt dem Gastwirt das Recht des zeitlich beschränkten oder unbeschränkten Lokalverbotes gegen Ruhestörer usw. Dieses Lokalverbot wird aber nicht von der Behörde, sondern vom Betriebsinhaber erlassen und liegt in seinem Ermessen. Die Nichterhaltung dieses Verbotes bzw. die Nichtberücksichtigung dieser Verordnung kann auch von der Behörde nicht bestraft werden, da es sich um Privatrecht handelt. Die Erzwingung des Lokalverbotes kann nur durch den Inhaber selbst erfolgen. Nur im Falle eines Widerstandes kann die Hilfe der Gendarmerie (Polizei) angerufen werden. Verstößt das Verhalten des Gastes nicht nach anderen Vorschriften, zum Beispiel Art. VIII EGVG. (Störung der Ordnung, ungestümes Benehmen usw.) kann wegen der Nichtbeachtung der Anordnungen des Gastwirts allein nicht eingeschritten werden.

so praktisch...
DER KOCHFERTIGE KAFFEEWÜRFEL

Ambo
40%
BOHNENKAFFEE

Kalt zustellen
2mal aufkochen
und 5 Minuten
ziehen lassen

und so billig!

Wiener Verkehrsunfallstatistik 1951

Die Bundespolizeidirektion Wien gibt bekannt:

Im Jahre 1951 haben sich im Gebiete von Wien insgesamt 13.296 Verkehrsunfälle ereignet. Davon waren 5577 Unfälle mit Personenschaden und 7719 Zusammenstöße mit Sachschaden. Hierbei wurden 173 Personen getötet, 1167 schwer verletzt, 3918 leicht und 1682 unbestimmt verletzt, zusammen also sind 6940 Personen zu Schaden gekommen. Diesen Verkehrsunfallsziffern steht eine Vermehrung der Kraftfahrzeuge in Wien von 62.370 im Jahre 1950 auf 71.043 im Jahre 1951 gegenüber. Bei allen Verkehrsunfällen hat es sich durchwegs nicht um ein unbewusstes Schicksal gehandelt, sondern fast immer um Nachlässigkeit, Rücksichtslosigkeit oder Unkenntnis der wichtigsten Grundregeln über das richtige Verhalten im Straßenverkehr. Die wichtigsten Unfallursachen waren: Unvorsichtiges Fahren: 4964 Unfälle; Nichtbeachtung der Verkehrsvorschriften: 3122; übermäßige Fahrgeschwindigkeit: 1043; Unachtsamkeit der Fußgänger: 1422; Trunkenheit des Lenkers: 328; Trunkenheit des Fußgängers: 88; Spielen auf der Fahrbahn: 121; Auf- und Abspringen (Straßenbahn): 212 und Anhängen an Fahrzeugen: 15 Unfälle.

Die bei den Verkehrsunfällen getöteten und verletzten Personen verteilen sich auf Altersgruppen und Geschlecht:

Alter:	Männlich:	Weiblich:
Bis 14 Jahre	539	247
14 bis 18 Jahre	356	104
18 bis 60 Jahre	3456	1279
Über 60 Jahre	518	441

Aufteilen der Unfälle nach Wochentagen:

Sonntag	1038 Unfälle
Montag	2079 Unfälle
Dienstag	1867 Unfälle
Mittwoch	2040 Unfälle
Donnerstag	2033 Unfälle
Freitag	2338 Unfälle
Samstag	1901 Unfälle

Aufteilen nach Tagesstunden:

Von 0 bis 1 Uhr	118	Von 12 bis 13 Uhr	986
" 1 " 2 "	71	" 13 " 14 "	828
" 2 " 3 "	53	" 14 " 15 "	910
" 3 " 4 "	36	" 15 " 16 "	1014
" 4 " 5 "	56	" 16 " 17 "	1010
" 5 " 6 "	68	" 17 " 18 "	1348
" 6 " 7 "	379	" 18 " 19 "	923
" 7 " 8 "	568	" 19 " 20 "	576
" 8 " 9 "	661	" 20 " 21 "	373
" 9 " 10 "	833	" 21 " 22 "	220
" 10 " 11 "	887	" 22 " 23 "	180
" 11 " 12 "	1043	" 23 " 24 "	155

Die mittägliche Verkehrsspitze war, wie obige Statistik zeigt, zwischen 11 und 12 Uhr und die abendliche Verkehrsspitze zwischen 17 und 18 Uhr.

Wieder, wie im Vorjahr, hat der 1. Bezirk die größte Unfallsziffer. Es haben sich 2218 Unfälle zugetragen.

Die geringste Unfallsziffer hatte ebenfalls wieder wie im Vorjahr der 26. Bezirk. Der schwarze Tag des Jahres 1951 war der 29. April mit 3 Toten und 184 Verletzten, inbegriffen das Straßenbahnunglück in der Breitenfurter Straße.

An Unfällen waren vorwiegend inländische Fahrzeuge beteiligt. Und zwar: 16.203 in Wien zugelassene Kraftfahrzeuge, 103 burgenländische, 923 niederösterreichische, 39 Salzburger, 22 Tiroler, 10 Vorarlberger, 32 Kärntner, 85 oberösterreichische, 70 Linzer, 54 steiermärkische und 51 Grazer Kraftfahrzeuge. Aus dem Ausland waren 136 Kraftfahrzeuge an Verkehrsunfällen beteiligt.

Bild 1: Oberstes Gebot jedes Verkehrsteilnehmers muß die unbedingte Einhaltung der Verkehrsvorschriften sein. Dieser Wagen wurde durch die Unachtsamkeit des Lenkers eines LKW deformiert, die Insassen schwer verletzt.

Bild 2: Technische Mängel an Kraftfahrzeugen wie bei diesem Anhänger sind in selteneren Fällen Ursachen von Verkehrsunfällen.

Bild 3: Selbstverschuldeter Tod auf der Straße infolge Alkoholgenuß. Wie die Statistik beweist, ist noch immer ein erheblicher Prozentsatz der Verkehrsunfälle auf Alkoholeinwirkung zurückzuführen. Auch schon geringe Mengen Alkohol beeinträchtigen den Grad der Zurechnungsfähigkeit des Lenkers.

Bild 4: Durch übermäßige Fahrgeschwindigkeit ereignen sich jährlich zahlreiche Verkehrsunfälle. Der Lenker eines Kraftfahrzeuges muß die Fahrgeschwindigkeit so einhalten, daß er nie die Herrschaft über den Wagen verlieren kann.



Fa. Heinc. Adolf Dittrich

Wien XX, Jägerstraße 41

Kolonialwaren, Kaffee,

Tee, Gewürze

Sporthaus STEINECK
Wien VII/62, Landhausgasse 29-31
Telefon 9 81 85
Gesamte Sportausstattung und Bekleidung

AUTORÄDER

für alle Marken, neu und gebraucht.
Sonderanfertigung und Reparatur.
HERING-RAD, Wien III/40 Gärtnergasse 5

Für Ihre

PHOTODIENSTSTELLEN

in Wien und der Provinz

liefern wir sämtliche Bedarfsartikel

PHOTO-KONSUM

Inhaber:
Vinzenz Dworzak, Johann Banzl

Wien VI
Capistrangasse 2
Telephon A 33 0 81 und B 23 2 87
Geschäftszeit von 8-17 Uhr, Samstag von 8-12 Uhr

Langjähriger Lieferant der
Kulturinstitute, Schulen, Behörden
und Industrie



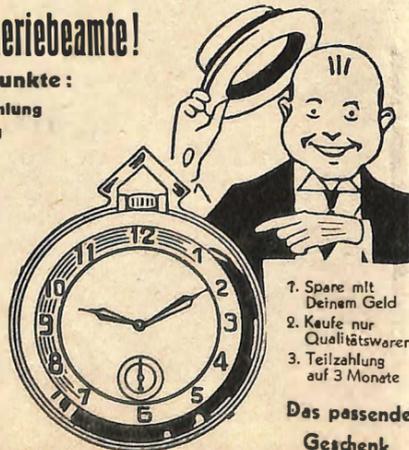
Achtung, Gendarmeriebeamte!

3 wichtige Punkte:

Verkauf auf Teilzahlung
ohne Preisaufschlag

Ohne Kaufzwang
kann sich jeder Gendarmeriebeamte über
die Dienststelle 2-3
Uhren zur Auswahl
senden lassen

Nur Qualitätsuhren
prima Schweizer Voll-
ankerwerke für Damen
u. Herren Wecker- u.
Küchenuhren



1. Spare mit Deinem Geld
2. Kaufe nur Qualitätswaren
3. Teilzahlung auf 3 Monate

Das passende
Geschenk

HANS PILCH
UHRMACHERMEISTER
Wien I, Wipplingerstr. 3
Lieferant der Gendarmerie



Chemische Fabrik

Wilhelm Neuber A. G.

Wien VI, Brückengasse 1
Telephon B 27 5 85

Für die Werkstatt und fürs Heim
GLUMOFORM
DER KALTE LEIM!

F. JEDLINGER K. G.

Wien — Kaisermühlen, Schiffmühlenstraße 97-118, Telephon R 40030, R 43 206 Stadtbüro und Lager: Wien I, Salzgies 15, Telephon U 26 0 47

Veredlung aller Arten Textilgewebe
Färbungen in allen Echtheitsstufen, Spezial-Krumpfung,
knitterfreie und waschechte Appreturen
Spezial-Filmdruckerei für Tischtücher, Vorhänge
und Kopftücher
Kunstlederherzeugung „ELEDIN“ in allen Kulturstaaten patentiert

Textilwaren und Teppichhaus

Rudolf Haslinger

Inhaber: Heinrich Tulzer

Steyr, Stadtplatz 20-22

Herren- und Damenstoffe, Teppiche,
Vorhänge, Bettwäsche, Woll- und Steppdecken,
Linoleum, Kokosläufer, Bettfedern

HERD- UND OFENFABRIK

A. Doleschal

STEYR, O.Ö.

empfiehlt seine anerkannt besten Erzeugnisse in rostfreier
Edelstahlausführung

Großküchenanlagen
Küchen- und Landwirtschaftsherde
Tischherde
Kessel- und Selchanlagen für Fleischhauer
Schankanlagen für Gastwirte
Abwaschen in allen Größen
Eisbehälter für Konditor

Nach dem Rasieren:

SCHERK

TARR

Keine trockene Haut · Keine Infektion · Keine Flechten · Kein Spannen

Mukenhuber & Maralik

Wien III, Barldgasse 2

Fernruf U 14 4 85, U 11 3 51

RADIO-
ELEKTRO-
GROSS-
LAGER

Seit über 50 Jahren

Die guten Beza-Möbel

Tischlerei und Ausstellungen:

VII, Neubaugasse 25 (Elsahof) / B 34 4 23
X, Favoritenstraße 134 (beim Amalienbad) / U 43 3 51
X, Laaerstraße 21 (beim Amalienbad) / U 47 0 88

Günstige Zahlungsbedingungen

Nur Qualitätsmöbel!

Lieber Freund ich rate Dir:
Kauf „ALTESSE 704“.
Denn auch Du kommst zu dem Schluß:
JEDER ZUG IST EIN GENUSS!



Zigarettenpapier
„ALTESSE 704“

In allen Trafiken erhältlich!

Konfektion, Wäsche

für Herren, Damen und Kinder und

Textilwaren

jeder Art

Kaufhaus

Dedic

Steyr, Stadtplatz 9

ERNTE GESICHERT

durch

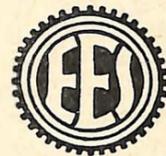
E 605-forte das Universalspritzmittel gegen fressende
und saugende Insekten

GAMMA-STREUNEX gegen Engerlinge, Draht-
würmer, Erdraupen und Wurzelmaden.

GAMMA-INEXIT zum Spritzen und Stäuben
gegen Maden, Raupen, Käfer und Läuse

Sämtliche Gamma-Präparate bei allen Kulturen verwendbar

„Epro“ Pflanzenschutzmittel Produktions
Ges. m. b. H.
Wien VII, Mariahilfer Straße 88 a



E. EISENBEISS SÖHNE, ENNS, O.-Ö.
MASCHINEN- UND PRÄZISIONSZAHNRÄDERFABRIK, EISENGIESSEREI

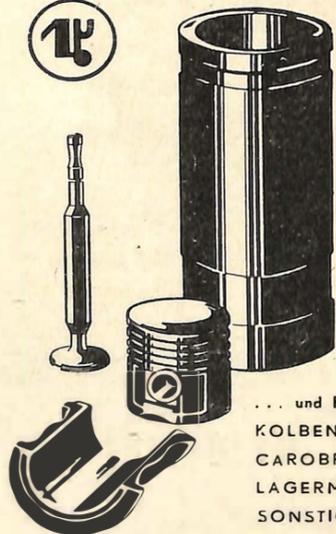


Über 25 Jahre
„PROBLEM“
 Küchengeschirre
 aus garant. Reinaluminium

Spezial-Elektrogeschirre
Patentierete Kochgeschirre

„Problem“ Lang & Co., Metallwarenfabrik
 Wien VI, Mariahilfer Straße 101, B 27 2 28

Wasserdichte Bekleidung Marke „Alpengold“
 Trenchcoats, Anoraks, Windjacken, Haferlhosen, Hubertusmäntel,
 Skihosen usw., unverwundliche Qualität.
 Erzeugerpreise für Gendarmerie — Postversand — Teilzahlungen
Firma Schmeiser, Wien XIII, Bossiggasse 66 und
Gablitz N.-Ö.
 Telefon A 51 1 59 L



... und KOLBENBOLZEN
 KOLBEN- UND ÖLRINGE
 CARBRONCE in Stangen u. Rohren
 LAGERMETALL, LÖTZINN
 SONSTIGE MOTORENTEILE

Friedrich
ROTHMUND

WIEN III., RASUMOFKYGASSE 15
 TELEPHON U 14 0 08, U 13 4 03 und U 18 0 97



Das Strumpf- u. Wäsche-
Spezialhaus mit den Volkspreisen

„Kodak“ Die Qualitätsmarke von Weltruf

Auskünfte und Prospekte bei Firma
Johann Kraus
 Alleinvertrieb der Kodak-Erzeugnisse für
 Österreich
 Wien III, Rennweg 12a

Kameras
 Filme
 Platten
 Papiere
 Chemikalien

Wilhelm Fein
 BRAUEREI UND APFELSAFT-ERZEUGUNG
Mühlgrub-Bad-Hall, Ob.-Öst.

Schriftleitung und Verwaltung
WIEN III, HAUPTSTRASSE 68
 Telefon U 17 5 65/14
 Postsparkassenkonto 31,939
 ANZEIGENANNAHME: Werbeleiter Karl
 Bauer, Wien VIII, Josefstädter Straße 105
 Telefon A 29 4 60

Eigentümer und Verleger: Illustrierte Rundschau der Gendarmerie (Gend.-Major Lutschinger und Dr. Gröger). — Herausgeber: Gend.-Kontrollinspektor Hochstätter, Gend.-Revierinspektor Beier und Gend.-Bezirksinspektor Herrmann. — Für den Inhalt verantwortlich: Gend.-Major Käs. — Alle Wien III, Hauptstraße 68. — Druck: Ungar-Druckerei, Wien III, Ungargasse 2.

Die Illustrierte Rundschau der Gendarmerie erscheint einmal monatlich. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Zustimmung der Redaktion. Textänderungen bleiben vorbehalten. Im Falle höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Lieferung oder Rückerstattung bezahlter Bezugsgebühren. Gerichtsstand Wien.

FRANZ PAMER
WELS

Stadtplatz 48 / Freyung 19 / Tel. 21 39
 Lagerhaus: Adlerhof 18

Hohl- und Flachglas-Großhandel
Glasdachziegel, Glasbausteine
 Eigene Glaserei, Bauglaserei
Spiegel-Erzeugung, Glasschleiferei
 Erzeugung von Spiegeln in allen Fassons
 für Möbel und Badezimmer

Marmorglasverkleidungen
 Ausführung von Portalverglasungen
 und Inneneinrichtungen
Auto- und Windschutzscheiben

Stadtwerke Graz



Versorgungsbetriebe
 (Elektrizitäts-, Gas-
 und Wasserwerke)
 Graz, Andreas-
 Hofer-Platz 15
 Telefon 64 91
Verkehrsbetriebe
 (Straßenbahn,
 Autobus, Obus und
 Schloßbergbahn)
 Graz,
 Steyrgasse 114
 Telefon 15 25
 Reisebüro:
 Hauptplatz 14
 Telefon 53 54

Metallwaren-Erzeugung:
Anton Prokop
 Wien XII, Draschegasse 8
 Telefon: R 35 2 43

Metall-Uniformknöpfe
Sterne und Rosetten
Trachtenknöpfe
Massenartikel

Die Anforderungen, die an die
Gendarmeriebeamten gestellt wer-
 den, verlangen nicht nur körperliche
 Tüchtigkeit, sondern auch geistige
 Beweglichkeit.

Wer sich für die **Abschlußprüfung**
 durch ein ordentliches Selbststudium
 ein gediegenes Wissen aneignen
 will, der greift nach den

Aulim-Lehrbriefen

für Deutsche Sprache, Geschichte und Geo-
 graphie, die den gesamten Stoff
 in leicht faßlicher Form mit vielen
 Übungen, Aufgaben und ihren
 Lösungen bringen. Jeder Lehrgang
 umfaßt 10 Lehrbriefe.

Auskünfte erteilt gerne die Verwaltung der
Aulim-Lehrbriefe, Wien III, Beatrixgasse 32



BATTERIE-
FABRIK

Gegründet 1921 **JOHANN PROKOSCH**
 Wien XIV, Cumberlandstraße 27 - Fernruf A 51 4 36

„PUCK“-FARBÄNDER

für Schreib-, Rechen-, Buchungs- und Adressiermaschinen,
 Kontrolluhren, Registrierkassen, Vervielfältiger usw. in
 allen Breiten und Längen.

Wien I, Getreidemarkt 2 Tel. B 27 4 70

UNI-ERZEUGUNGSPROGRAMM

Physik

Bauteile zur zeitsparenden Aufbauphysik
 nach Ing. Ernst Roller
 Einheitliches Stafivmaterial für Schule, Industrie
 und Forschung
 Bauteile zur Mechanik
 Bauteile zur Elektrizitätslehre
 Bauteile zur Optik
 Geräte zur Schattenprojektion

Chemie

Geräte zur neuzeitlichen Experimentalchemie
 nach Prof. Dr. Ernst Hauer
 Experimentiergeräte
 Chemikaliensätze
 Untersuchungsgeräte
 Chemischer Laborbedarf
 Chemikalien



Universitas-Lehrmittel-Gesellschaft m. b. H.
 Wien III, Beatrixgasse 32. Tel. U 18 2 27 u. U 19 0 96

SPARKASSE IN Steyr

Gegründet 1857

unter Haftung der Gemeinden des Gerichtsbezirkes Steyr

ALLE GELD- UND KREDITGESCHÄFTE

*Wichtig für alle Gendarmeriestellen
und deren Beamte!*

DAS ALLGEMEINE BÜRGERLICHE GESETZBUCH

mit Ehegesetz, Personenstandsgesetz, Mietengesetz, Hausgehilfengesetz, Hausbesorgerordnung, Haftpflichtgesetzen und den sonstigen wichtigsten Nebengesetzen. Mit Verweisungen auf zusammenhängende Stellen und anderweitige einschlägige Vorschriften, mit Hinweisen auf grundlegende Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes sowie mit einem ausführlichen Sachverzeichnis

Fünfte Auflage

Herausgegeben von

DR. HANS KAPFER

Ministerialrat im Bundesministerium für Justiz

1951, XXIV, 665 Seiten

Broschiert S 65.—

In Ganzleinen geb. S 76.—

Die Kenntnis des ABGBs und seiner Nebengesetze ist für jeden, der im öffentlichen Leben steht, unentbehrlich. Die Ausgabe mit ihren rund 700 Seiten hat allseits die beste Aufnahme gefunden. Sie wird sich auch für jeden Angehörigen der Gendarmerie als höchst wertvoller Arbeits- und Nachschlagebehelf erweisen

Zu beziehen durch jede
Buchhandlung oder beim Verlage
MANZ, WIEN I, KOHLMARKT NR. 16



*Wir
putzen
färben*

**WIENER
REINIGUNGS
WERKE**

Abholung u. Zustellung

R 47-5-88/89

Wien 22, Am Kalsermühlendamm 89

FÜR DIE PROVINZ:
Ein Postpaket an uns, mit den schmutzigen
Kleidern und einem Zettel, auf dem Ihre
Adresse und Ihre Wünsche stehen.

Kein Preiszuschlag!

Ziegelei

WÜRZBURGER

WELS

Erzeugt sämtliche Ziegelsorten

*

FERNRUF 30-54

GROSSTANKSTELLE

SCHÄFLER

Beim Burgtheater

WIEN I, LOWELSTRASSE

Erstklassige Service - Sprachkundiges Personal

Inland- und Importware - Modernste Luftpumpe

Geöffnet täglich von 7 Uhr bis 19 Uhr

Wiener
Rathauskeller
TREFFPUNKT DER GUTEN
GESELLSCHAFT
OTTO KASERER

OK.

BÄRENKELLER

Restaurant in der
Bösendorferstraße
Kaffeehaus mit
eigener Konditorei
Freizügige Selbstbe-
dienungshalle
TEDDY-BAR

EINGANG DURCH DIE O.K.-HALLE

KÄRNTNERSTRASSE 61 SEHENSWÜRDIGKEIT WIENS

TUCHHAUS BERGER

Das führende Haus
für ERSTKLASSIGE
HERREN- U. DAMENSTOFFE
SOWIE SEIDEN ALLER ART

Wien

II. PRATERSTRASSE 52
R 45-2-36

Teilzahlungsmöglichkeit
Musterversand

F O R S T N E R

Kaufe ständig:

Metalle, Eisenschrott, Maschinen,
Textilabfälle, Altpapier

Klagenfurt, Salmstraße 7 - Tel. 1486 **G. FRICK**

„Die Chance“

R. FLESCH-BRUNNINGEN

VERKAUFSVERMITTLUNG

Zentrale: V., Wiedner Hauptstraße 87
(gegenüber Matzleinsdorfer Kirche) Tel. U46590

Filiale: II., Ausstellungsstraße 1
(Beim Praterstern) Tel. R 43490

Geschäftszeit: 8—12.30 Uhr u. 14—18 Uhr
Samstag 8 bis 12.30 Uhr

SUNBEAM-MOTORRAD

Ersatzteile — Reparatur

Mich. Pichler

Wien I, Bartensteing. 11, Tel. B 48266

METALLWARENFABRIK Pokale / Plaketten, Sportmedaillen

für alle Sportzweige / Uniformeffek-
ten aus Metall / Versilberte Metall-
waren / Haus- und Küchengeräte
/ Massenartikel aller Art

Brüder Schneider A. G.

Telegr.-Adr.: Knopfschneider Wien
Bankkonto: Erste Oesterreichische
Spar-Casse, Konto Nr. 817.335
Postcheck-Konto: Wien Nr. 115.264

WIEN VI, Bürgerspitalgasse 8

TELEPHON Nr. A 32292, A 35197



Wien I, Seilergasse 4
Graz, Herrngasse 26



Zigarettenhülsen
Zigarettenpapier

SAMUM

Wachstuch-Imitationspapiere,
Bodenbelag,
Papierservietten,
Klosettpapiere,
Kartonagestreifen,
Bunt- u. Dekorationspapiere,
Tischbelag,
Einbreitpapiere

MÖBEL

SONDERANGEBOTE FÜR GENDARMERIEBEAMTE

SCHLAFZIMMER, WOHNZIMMER,
3tür. SCHRÄNKE, SEKRETÄRE, EINZELMÖBEL,
POLSTERMÖBEL u. KÜCHENMÖBEL in reicher
Auswahl zu günstigen Preisen
BAUERNSTUBEN-SONDERSCHAU

MÖBELHAUS SCHUH & CHYLIK
WIEN VIII, BLINDENGASSE NR. 7-12

Auto-Provinzversand / Zahlungserleichterungen
Straßenbahnlinien 5, 46, J, 8, 118

Sie hat ausgedient!

Jeder Einbrecher öffnet
spielend alte Kassen.
Schützen Sie Ihr Eigen-
tum rechtzeitig durch
eine moderne
WERTHEIM-KASSE



WIEN X, WIENERBERGSTR. 21-23, TEL. U 46-5-45
WIEN I, WALFISCHGASSE 15, TEL. R 25-305

Teller

VON DER LANDSTRASSE

Fertig und nach Maß
in größter Auswahl

Wir sind Spezialgeschäft
für Herrenkleider und bürgen
mit unserem guten Namen
dafür, daß Sie bei uns in
jeder Preislage den vollen
Gegenwert bekommen

III., Landstr. Hauptstr. 88-90